

KOZ

SOZI
ALBR
OSCH
ÜRE

Hallo,
du hältst gerade die Sozialinfo des AStA der Universität Frankfurt in deinen Händen. Wir vom Sozialreferat, haben diese Broschüre zusammengestellt, um dir bei deinem Neustart hier in Frankfurt an der Uni aber auch darüber hinaus zu helfen. Das Studium ist für viele ein erster Schritt in die Selbständigkeit und mit vielen Fragen verbunden.

Aus der Erfahrung unserer Beratungen haben wir versucht, die dringendsten und häufigsten Fragen zu beantworten. Neben wertvollen Tipps versuchen wir, möglichst umfassend über alles zu informieren, was Studierende interessieren könnte und was du wissen solltest.

Wir können leider nicht alle Lebenslagen berücksichtigen und haben uns daher auf Standardfragen und –antworten beschränkt und natürlich können uns auch Fehler unterlaufen sein oder wir haben etwas vergessen. Daher freuen wir uns über alle Anregungen und Verbesserungsvorschläge.

Wenn du doch noch Fragen hast, stehen wir dir natürlich auch persönlich in unseren Beratungen zur Verfügung. Wir sind per Mail unter soziales@asta.uni-frankfurt.de zu erreichen und im Rahmen unserer Sprechstunden, die du auf unserer Homepage www.asta-frankfurt.de findest.

Autorinnen	Helena, Jeanette und Anja
Herausgeber	AStA der Johann Wolfgang Goethe Universität Frankfurt am Main
Redaktion	Referat für Sozialpolitik Helena, Jeanette und Anja
Druck	grün drucken Am Bergwerkswald 16-20 35392 Gießen
Auflage	5.000
Design	www.derausmvierten.de

INHALTSVERZEICHNIS

I. FINANZELLE UNTERSTÜTZUNG

1. Unterhalt	_01
2. Kindergeld	_01
3. Bafög	_02
4. Wohngeld	_03
5. Hartz IV (ALG II)	_03
6. Waisenrente	_04
7. Stipendien	_05
8. Studentenkredite	_06

II. SELBSTFINANZIERUNG

1. Mini Jobs	_08
1.1 Geringfügige Jobs (Minijobs)	_08
1.2 Kurzfristige Beschäftigungen	_08
2. Selbständige Tätigkeit - Freiberufler und Gewerbetreibende	_09
2.1 Eigenes Gewerbe	_09
2.2 Der Fragebogen vom Finanzamt zur Gewerbeanmeldung	_09
2.3 Steuerberater – kostet, aber es lohnt sich	_09
2.4 Krankenversicherung bei eigenem Gewerbe	_09
2.5 Hiwis	_10

III. STUDISTATUS GELTEN MACHEN

1. Krankenversicherung für Studierende	_11
----------------------------------------	-----

IV. DAS STUDIUM

1. Rückmeldung	_13
2. RMV Ticket	_14
3. Teilzeitstudium	_14
4. Urlaubssemester	_15
5. Auslandsaufenthalt	_15

V. STUDIEREN MIT HANDICAP

1. Behinderung und Bafög	_19
--------------------------	-----

VI. WOHNEN

1. Wohnungssuche	_22
2. Projekt „ Wohnen für Hilfe“	_26
3. Mietrecht	_26
4. Mietvertrag	_27
5. WG	_27
6. Miete	_27
7. Kündigung	_29
8. Wohnsitz	_30

VII. STUDIEREN MIT KIND(ERN)

1. Wohngeld	_31
2. BAföG	_31
3. Mutterschaftsgeld	_33
4. Elterngeld	_33
5. Betreuung	_34
6. Beurlaubung	_34
7. Teilzeitstudium	_35

VIII. INTERNATIONALE STUDIERENDE

1. Finanzierung mit Arbeitserlaubnis	_36
2. Ansprechpartner_innen an der Uni	_37
3. Stipendien	_38
4. Kosten des Studienaufenthalts in Deutschland	_41

I. FINANZELLE UNTERSTÜTZUNG

1. UNTERHALTSPFLICHT DER ELTERN

Eltern müssen für den Unterhalt ihrer Kinder sorgen. Die Unterhaltspflicht umfasst die Finanzierung einer angemessenen Berufsausbildung, d.h. sie sind für die Finanzierung deines Studiums zuständig. Das Kindergeld ist eine finanzielle Entlastung für die Eltern, was dazu dient einen Teil des Unterhalts abzudecken.

Wenn du aber verheiratet bist, ist vorrangig dein/e Ehegatte*in für die Finanzierung zuständig.

Können deine Eltern sich nicht leisten, deinen kompletten Unterhalt zu finanzieren, gibt es unterschiedliche Sozialleistungen als Unterstützung zu beziehen: BAFöG, Wohngeld.

Außerdem gibt es die Möglichkeit sich für Stipendien zu bewerben oder einen Studienkredit aufzunehmen.

Weigern sich deine Eltern deinen Lebensunterhalt zu finanzieren, gibt es zwei Möglichkeiten vorzugehen: 1. dass du dich an das BAFöG-Amt wendest. Dieses setzt zunächst eine Frist, in der sie die Informationen über ihre finanzielle Situation liefern müssen. Außerdem solltest du im BAFöG-Amt einen Antrag auf Vorausleistung stellen.

Die zweite Möglichkeit ist zu klagen, was jedoch nur als letzte Lösung gesehen werden sollte.

2. KINDERGELD

Eltern haben Anspruch auf Kindergeld für ihr Kind bis zu dessen 25. Lebensjahr (plus Zeiten des Wehr-/Ersatzdienstes und FSJ) während des Studiums oder der Ausbildung. Das Geld wird in der Regel an die Eltern gezahlt, aber in Sonderfällen ist eine direkte Auszahlung an dich möglich, wenn beispielsweise die Eltern keinen oder sehr wenig Unterhalt leisten.

Die Höhe des Kindergeldes hängt von der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder ab.

Kindergeld wird somit monatlich in folgender Höhe gezahlt:

- für das 1 und 2. Kind: 154 €
- für das 3. Kind: 190 €
- für jedes weitere Kind: 215 €

Ab dem 1.1.2012 ist die Einkünfte- und Bezugsgrenze für volljährige Kinder weggefallen, d.h. dass das Einkommen eines kindergeldberechtigten Kindes, kann nicht mehr die Höhe des Kindergelds bestimmen.

3. BAFÖG

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAFöG) regelt die finanzielle Unterstützung der Studienfinanzierung von Studenten durch den Staat, wenn deine Eltern nicht genug Geld haben deinen Lebensunterhalt während des Studiums vollständig zu finanzieren. Entsprechende Leistungen beantragst du beim BAFöG-Amt. In Frankfurt ist es beim Amt für Ausbildungsförderung, Sozialzentrum, 4. Stock, Goethe-Universität (Bockenheimer Landstraße 133, 60325 Frankfurt)

Die BAFöG-Sprechzeiten finden immer von Montag bis Donnerstag, 10:00 bis 15:00 Uhr, im ServiceCenter (Bockenheimer Landstraße 133, EG, 60325 Frankfurt) statt.

HABE ICH EINEN BAFÖG-ANSPRUCH?

Wenn du dich in deiner Ausbildung an einer Hochschule (Uni, FH, PH, etc.) befindest, dein Grundstudium absolvierst und die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, dann hast du einen BaföG-Anspruch (bei bestimmten Voraussetzungen auch in Masterstudiengängen und für Nicht-Deutsche).

Bei Beginn des Ausbildungsabschnitts mit über 30 Jahren wird es problematisch, genauso wie normalerweise du nur bei Erstausbildung BaföG-Anspruch hast (eine Zweitausbildung wird nur in Ausnahmefällen gefördert).

WIE FUNKTIONIERT DAS BAFÖG?

Die Fördersumme vom BAFöG hängt maßgeblich vom Einkommen deiner Eltern ab. Falls du erwerbstätig bist, bleibt ein Bruttoeinkommen von 4.800 Euro in zwölf Monaten bzw. monatlich 400 Euro anrechnungsfrei. Das bedeutet, dass du einem 400 Euro - Minijob nachgehen kannst, ohne dass monatliche Abzüge von der Förderung nach dem BAFöG vorgenommen werden. Darüber hinaus gehende Beträge reduzieren deinen BaföG-Anspruch. Dein eigenes Vermögen ist bis auf einen Betrag von 5.200 Euro voll zur Finanzierung der Ausbildung einzusetzen. Übersteigendes Vermögen musst du für deinen Unterhalt verwenden, sonst wird es vom BaföG-Amt über den Bewilligungszeitraum von einem Jahr angerechnet und reduziert deinen BaföG-Anspruch. Begabungs- und leistungsabhängige Stipendien bleiben in jedem Fall bis zu 300 Euro pro Monat anrechnungsfrei. Der BAFöG-Höchsatz beträgt derzeit 670 Euro.

RISIKEN, DEN BAFÖG-ANSPRUCH ZU VERLIEREN.

BaföG-Leistungen sind auf die Regelstudienzeit deines Studiums begrenzt. Das BAFöG setzt eine Zeit fest (3.Semester), innerhalb derer du dein Studiengang wechseln kannst, danach nur aus unabwiesbaren Gründen, die selten vorliegen, d.h. wenn es nicht anerkannt wird, würdest du deinen BAFöG-Anspruch verlieren. Über die Regelstudienzeit hinaus werden BaföG-Leistungen nur gezahlt, aus einer dieser Gründe: Behinderung, Schwangerschaft, Betreuung eigener Kinder bis zu zehn Jahren, erstmaliges Nichtbestehen der Abschlussprüfung, Mitarbeit in hochschulpolitischen Wahlgremien, Auslandsemester und Krankheit jedoch nur für drei Monate. Nach drei Monaten fällt die BaföG-Leistung weg. Als Alternative kannst du Arbeitslosengeld II nach SGBII beantragen. Im vierten Fachsemester fordert das BAFöG-Amt einen Leistungsnachweis von dir. Du musst dir von deinem Fach-

bereich ein Formular ausfüllen lassen, indem bestätigt wird, dass du den üblichen Leistungsstand erfüllst. In einigen Fällen (s.o.) wird es erlaubt es später abzugeben. Wenn du deinen Leistungsnachweis nach dem vierten Semester nicht vorlegen kannst, endet erstmal dein BAföG-Anspruch, aber wenn du Leistungen aufholst kannst du es wieder erhalten.

4. WOHNELD

Wohngeld ist eine Leistung, ein Zuschuss für Miete oder zu den Kosten selbst genutzten Wohneigentums, die Bürger erhalten die ein geringes Einkommen haben. Studierende, die keinen Bafög-Anspruch haben und keine Sozialleistungen erhalten sind Wohngeldberechtigt. Auch Studierende die gemeinsam mit ihren/seinen Ehepartner_in wohnen, der/die nicht studiert, ein geringes Erwerbseinkommen hat, keine Sozialleistungen bezieht, und gemeinsam mit Kindern leben, haben Recht auf Wohngeld.

Wenn du dich im Urlaubssemester befindest, kannst du Wohngeld beantragen, da sich nicht als normale Fachsemester gelten.

Das Wohngeld wird abhängig von der Zahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder, von der monatlichen Miete bzw. Belastung (bei Eigentümern) und dem anrechenbaren Gesamteinkommen des Haushaltes bezahlt.

Voraussetzung dafür, Wohngeld berechtigt zu sein, ist ein eigener Haushalt. Das ist dann erfüllt wenn u.a.: der/die Studierende verheiratet ist, ein tief greifendes Zerwürfnis mit den Eltern besteht, das ehemalige Zimmer bei den Eltern anders genutzt wird, usw. Wohngemeinschaften, studierende Ehepaare, Paare mit Kindern oder allein stehende Studierende mit Kind haben es leichter einen Mietzuschuss zu erhalten.

In Frankfurt kannst du denn Antrag stellen bei dem:

Amt für Wohnungswesen
Adickesallee 67-69
60322 Frankfurt am Main
069/212-47100

5. HARTZ IV (ALG II)

Das Arbeitslosengeld (ALG II) ist auch unter dem Namen Hartz IV bekannt. Hartz IV ist im Januar 2005 als Ersatz für die damalige Sozialhilfe als das vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt in Kraft getreten und stellt eine Grundsicherungsleistung für Arbeitssuchende dar.

KEIN ALG II FÜR STUDIERENDE

Studierende haben grundsätzlich keinen Anspruch auf ALG II, da sie dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehen.

UNTERBRECHUNG DER AUSBILDUNG WEGEN KRANKHEIT, SCHWANGERSCHAFT ODER KINDERERZIEHUNG

Bei Unterbrechung des Studiums in Form von Krankheit, Schwangerschaft oder Kindererziehung wird das Bafög drei Monate weiterbezahlt. Erst danach kann der Studierende durch schriftlichen Nachweis Hartz IV Leistungen zum Lebensunterhalt in Anspruch nehmen.

ALG II ALS DARLEHEN MÖGLICH

Hartz IV kann als Darlehen bei verschiedenen Härtefällen gewährt werden, wobei nur der maximal Bafögbetrag zugrunde liegen darf. Das Darlehen wird demjenigen gewährt, der seinen Förderungsanspruch abtritt oder sich verpflichtet die erbrachten Beträge sofort zurückzuzahlen.

Härtefälle sind:

Geburt eines Kindes und der damit verbundenen Betreuung

Krankheit, Schwangerschaft oder Behinderung

Schwerbehinderte hat bei Abbruch der Ausbildung/des Studiums langfristig nicht die Möglichkeit seinen Lebensunterhalt durch eine Erwerbstätigkeit ausreichend zu sichern

Abschluss der Ausbildung steht unmittelbar bevor. – Prinzip des Verwaltungsgericht: „Je fortgeschrittener die Ausbildung bereits ist, desto größer die Härte, die ein Abbruch der Ausbildung bedeuten würde.“

Bei bestehenden Bafög-Ansprüchen kann bei bestimmten Härtefällen Hartz IV in Darlehensform beantragt werden.

MEHRBEDARF IN BESONDEREN LEBENSLAGEN

Mehrbedarf orientiert sich an die Regelleistung, die zurzeit 382 Euro beträgt. Für einen bestimmten Personenkreis kann zusätzlich Mehrbedarf angemeldet werden; dazu gehören z.B. Schwangere, Alleinerziehende, chronisch Kranke, Behinderte ... Der Mehrbedarf darf nicht höher liegen als der Regelsatz für Erwerbsfähige. Schwangeren und Hilfsbedürftigen stehen ab der 13. Schwangerschaftswoche ein Mehrbedarfszuschlag von 17 Prozent des Regelbedarfs zu. Der Mehrbedarf bei alleinerziehenden Elternteilen liegt zwischen 12 und maximal 60 Prozent des Regelsatzes, entscheidend dabei sind das Alter sowie die Anzahl der Kinder.

6. WAISENRENTE

Während des Studiums kann die Waisenrente über das 18. Lebensjahr hinaus gezahlt werden, höchstens jedoch bis zum 27. Lebensjahr. Während dieser Zeit wird die Krankenversicherung von der Rentenversicherung abgeführt. Allerdings muss der Studierende darauf achten, dass die Waisenrente bei der Beantragung anderer Leistungen wie zum Beispiel Kindergeld, BAföG oder Wohngeld als Einkommen zählt.

7. STIPENDIEN

Nicht nur für „Hochbegabte“ gibt es ein Stipendium zur Finanzierung des Studiums, auch „normale“ Studenten haben die Möglichkeit das Studium finanzieren zu lassen. Vermutlich haben sich viele darüber noch keine Gedanken gemacht. Neben dem Bund vergeben viele Wirtschaftsunternehmen und Stiftungen diese Förderungen. Es geht also nicht nur um gute Noten, sondern auch Begabung, besondere Eignung, politisches bzw. soziales Engagement kann dazu verhelfen. Auch einzelne Universitäten und Fachbereiche vergeben gebunden Stiftungen. Es lohnt sich oft dahingehend Erkundigungen einzuholen. Die Höhe der Stipendien ist an gewisse Richtlinien vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) gebunden. Entsprechend beim BAföG wird der Förderbetrag zwar anhand des Vermögens der Familie errechnet, muss aber nicht zurückgezahlt werden. Der maximale Förderhöchstbetrag beträgt monatlich 525 €. Eine Auflistung aller bundesweiten Begabtenförderungswerke und Stiftungen würde hier den Rahmen sprengen. Deshalb hier nur eine kurze Auswahl:

Hans-Böckler-Stiftung
Bertha-von-Suttner-Platz 1, 40227 Düsseldorf
Tel.: 0211 / 77 78-0, Fax: 0211 / 77 78-210
www.boeckler.de

Evangelisches Studentenwerk e.V.
Iserlohner Str. 25, 58239 Schwerte
Tel.: 02304 / 75 51 96, Fax: 02304 / 75 52 50
www.evstudienwerk.de

Friederich-Ebert-Stiftung
Godesberger Allee 149, 53175 Bonn
Tel.: 0228 / 883-0, Fax: 0228 / 833-9225
www.fes.de/studienförderung

Konrad-Adenauer-Stiftung e.V.
Begabtenförderung und Kultur
Rathausallee 12, 53757 Sankt Augustin
Tel.: 02241 / 246 23 28, Fax: 02241 / 246 25 43
www.kas.de

Heinrich-Böll-Stiftung
Studienwerk
Schuhmannstr. 8, 10177, Berlin
Tel.: 030 / 28534-400 Fax: 030/ 28534-409
www.boell.de/studienwerk

Rosa-Luxemburg-Stiftung
Studienwerk
Franz-Mehring-Platz 1, 10243 Berlin
Tel.: 030 / 44310-223 Fax: 030 / 44310-188
www.rosalux.de

Weitere Möglichkeiten sind einfach im Internet zu recherchieren.

8. STUDENTENKREDITE

Studentenkredite gibt es in großer Anzahl und unterscheidet sich nicht nur am Zinssatz, sondern auch im grundsätzlichen Modell. Der KfW Studienkredit wird von staatlicher Seite bevorzugt, da dieser nach dem Hausbank-Prinzip von vielen verschiedenen lokalen Instituten angeboten wird – die Rahmenbedingungen sind dabei immer gleich. Ein einheitliches Rahmenkonzept verfolgen auch der Sparkassen-Verband sowie die Volks- und Raiffeisenbank, wobei sich Angebote regional unterscheiden können bzw. speziell auf die Hochschule der Region zugeschnitten sind. Großbanken dagegen verfolgen nur teilweise eigene Konzepte.

DAS DARLEHEN BEIM KfW-STUDIENKREDIT

Der Kredit wird für Vollzeit-Studierende im Erststudium (inkl. Master) an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Deutschland genehmigt. Inzwischen ist dieser Kredit seit April 2013 auch für Zweit-, Aufbau- oder Ergänzungsstudium und oder Teilzeitstudium möglich.

Weiter Voraussetzungen zur Erhaltung des Kredits sind:

- Deutsche und EU-Staatsangehörige mit Mindestaufenthaltsdauer 3 Jahre im Bundesgebiet
- Höchstalter bei Studienbeginn < 45 Jahre
- Nachweis nach dem 6. Semester

Allerdings ist der Kredit nur bis zum 14. Fachsemester möglich, Urlaubssemester werden dabei nicht angerechnet. Ist der Studierende im Alter zwischen 34-39 Jahren verkürzt sich dieser Kredit auf höchstens 10 Semester, ist er älter als 39 Jahre auf 6 Semester.

Die Dauer des Darlehens beträgt 5 Jahre. Liegt ein begründeter Antrag vor, kann diese um 2 Jahre verlängert werden. Bei mehreren Studiengängen ist die Kreditsumme auf 54.600 Euro beschränkt. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung des Kredites besteht aber nicht.

Die monatliche Höchstrate liegt bei 650 Euro, die Mindestrate bei 100 Euro. Bereits bei der ersten Rate fallen Zinsen an und werden von der monatlichen Rate direkt abgezogen; es wird also etwas weniger ausbezahlt.

Eine einmalige Bearbeitungsgebühr der Bank in Höhe von 238 Euro wird im Kredit berücksichtigt und direkt verrechnet. Der Bank werden ein Antrag, die Studienbescheinigung (fortlaufend) und ein Leistungsnachweis vorgelegt. Die Aufwandsentschädigung wird von der KfW vorfinanziert, ist aber mit den eigentlichen Schulden aus dem Kredit zurückzuzahlen.

Nach Ende des Studiums bzw. letzter Auszahlung wird eine Tilgungsfreiheit von 6 bis 18, u. U. 23 Monate gewährt. Vorsicht bei Langzeitstudium, es kann vorkommen, dass noch während des Studium zurückzahlen muss.

Die Zinssätze sind variabel, z.Zt. bei 3.23%. Bei Vertragsabschluss wird eine Zinsbegrenzung nach oben festgelegt, die für 15 Jahre garantiert wird.

In der Regel wird die Rückzahlung auf 10 Jahre festgelegt. Allerdings kann diese auf 25 Jahre verändert werden, wobei festgelegt ist, dass die Schulden bis zum 67. Lebensjahr zurückgezahlt werden müssen.

Nach der Prüfung, ob an einer förderfähigen Hochschule studiert wird, kann ein Antrag über das Online-Portal (https://onlinekreditportal.kfw.de/BK_Kreditantrag/KfwFormularServer/Studienkreditantrag/Allgemeines) gestellt werden. Dieser Antrag muss dann einem Vertriebspartner der KfW, u.a. einige Sparkassen, Volksbanken und Studentenwerke, vorgelegt werden.

<http://www.hartz-iv.info/>

<http://www.hartz-iv.info/auszubildende-schueler-studenten.html>

<http://www.hartz-iv.info/auszubildende-schueler-studenten.html#anspruch-auf-hartz-iv-bei-beurlaubung-krankheit-schwangerschaft>

<http://www.hartz-iv.info/auszubildende-schueler-studenten.html#hartz-iv-als-darlehen-in-besonderen-haertefaellen>

<http://www.hartz-iv.info/auszubildende-schueler-studenten.html#hartz-iv-als-darlehen-in-besonderen-haertefaellen>

http://www.dgb-jugend.de/studium/dein_geld/waisenrente

<http://studieren.de/stipendien.0.html>

<http://www.student.de/kredit/>

<http://www.studienkredit.de/studienkredite-uebersicht/studienkredite/kfw-studienkredit/>

http://www.studis-online.de/StudInfo/Studienfinanzierung/studienkredit_kfw.php

II. SELBSTFINANZIERUNG

1. MINI JOBS

Bei den sogenannten 400- Euro- Jobs, die die meisten Studierenden während des Studiums annehmen, ist in der Regel keine Lohnsteuer fällig. Seit Januar 2013 wurde die Verdienstgrenze bei Minijobber*innen außerdem auf 450 Euro angehoben. Seit 2013 gibt es ebenfalls ein neues elektronisches Verfahren, sodass keine Abgabe der Lohnsteuerkarte mehr nötig ist.

Der Grundfreibetrag bei den Steuern liegt derzeit bei 8.004 Euro. Das bedeutet, dass du jährlich bis zu 8.004 Euro steuerfrei verdienen kannst. Eine Steuererklärung, nach der du vom Arbeitgeber auf Grundlage der Steuerkarte abgeführten Steuern wieder zurückerhältst, lohnt sich. Voraussetzung dafür ist, dass du nicht zu viel verdienst und insgesamt unter dem Betrag von 8.004 Euro bleibst¹.

Bei Minijobs handelt es sich um geringfügige Jobs (Minijobs), also kurzfristige Beschäftigungen und geringfügig entlohnte Beschäftigungen. Hinsichtlich der Sozialversicherung gibt es dabei einiges zu beachten.

Hinweise zur Sozialversicherung

Beim Jobben neben dem Studium bist du in der Regel von der Versicherungspflicht in Krankenversicherung, Pflegeversicherung und Arbeitslosenversicherung befreit. Dadurch entstehen von den 400 oder 450 Euro keine Abzüge für dich.

Du musst dich aber trotzdem krankenversichern, entweder in der studentischen Pflichtversicherung oder über deine Eltern in der Familienversicherung oder in der privaten Krankenversicherung².

Verdienst du zwischen 450,01 und 850 Euro, tritt die sogenannte Gleitzone Regelung in Kraft. Das bedeutet, dass du einen geringen Beitragsanteil in die Sozialversicherung einzahlen musst, diese aber am Ende des Jahres, sofern du unter dem Steuerfreibetrag bleibst, zurückgezahlt werden³.

1.1 GERINGFÜGIGE JOBS (MINIJOBS)

Versicherungsfrei bist du in der Regel, wenn du einer geringfügigen Beschäftigung nachgehst. Dazu gehören kurzfristige und geringfügig entlohnte Beschäftigungen.

1.2 KURZFRISTIGE BESCHÄFTIGUNGEN

Kurzfristige Beschäftigungen sind auf einen Zeitraum von zwei Monaten oder 50 Arbeitstage festgelegt und vertraglich geregelt⁴.

Wenn du zeitweise mehr als 20 Wochenstunden arbeiten möchtest, bist du nicht mehr versicherungsfrei. Wenn dieser Job die Kriterien eines 450-Euro-Jobs erfüllt, werden auf ihn die Regelungen der kurzfristigen Beschäftigung angewendet. Du hast allerdings nicht die Möglichkeit, dich von der Rentenversicherung befreien zu lassen⁵. Arbeitgeber*innen zahlen außerdem keine Pauschalbeträge in die Kranken- oder Rentenversicherung.

2. SELBSTÄNDIGE TÄTIGKEIT - FREIBERUFLER UND GEWERBETREIBENDE

Wenn von dir keine Lohnsteuerkarte verlangt wird und du deine Stundenanzahl über selbst geschriebene Rechnungen mit deine*r Arbeitgeber*in abrechnest, wird das freiberufliche oder selbstständige Tätigkeit genannt. Das gilt auch, wenn du auf Honorarbasis arbeitest, also für jede Leistung ein vereinbartes Honorar erhältst oder dein*e Chef*in dir Aufträge vermittelt, die du entweder ablehnen oder annehmen kannst (ein Beispiel ist z.B. ein Promotionsjob). Wenn du freiberuflich oder selbstständig tätig bist, bekommst du deinen Lohn brutto ausgezahlt⁶.

2.1 EIGENES GEWERBE

Wenn du selbstständig tätig bist, musst du dein Gewerbe beim örtlichen Gewerbeamt anmelden. Meistens kostet das 30-35 Euro und du solltest dir überlegen, ob du ein Vollgewerbe oder ein Kleingewerbe anmelden willst. Ein Kleingewerbe beläuft sich auf maximal 20 Stunden pro Woche, ein Vollgewerbe wird in der Regel als hauptberuflich angesehen. Die meisten Studierenden melden ein Kleingewerbe an, da sie in der Familienversicherung bleiben wollen und neben dem Studium meist nicht mehr als 20 Std pro Woche arbeiten⁷.

2.2 DER FRAGEBOGEN VOM FINANZAMT ZUR GEWERBEANMELDUNG

Den „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“ erhältst du ein paar Tage nach der Gewerbeanmeldung und solltest ihn unbedingt richtig ausfüllen. Zunächst werden deine allgemeinen Daten (Anschrift, Geburtsdatum etc.) abgefragt. Ob du deine*n Steuerberater*in angeben möchtest, bleibt dir überlassen. Als „Betriebsstätte“ wird am häufigsten die eigene Wohnung angegeben, falls du ein Lokal hast, die Anschrift des Ladens.

Wenn du ein Kleingewerbe angegeben hast, sollte bei der Frage zur Gewinnermittlung „Einnahmeüberschussrechnung“ angegeben werden, da bei einem Kleingewerbe keine vollständige Steuererklärung gemacht werden muss, sondern nur eine Einnahmeüberschussrechnung. Bei „Kleinunternehmerregelung“ sollten die ersten beiden Antwortmöglichkeiten angegeben werden (Gesamtumsatz im Gründungsjahr nicht über 17.500 Euro und „Ich nehme die Kleinunternehmerregelung in Anspruch“).

2.3 STEUERBERATER – KOSTET, ABER ES LOHNT SICH

Wenn du einen Gewerbeschein hast, liegt der steuerliche Freibetrag im ersten Jahr bei 17.500 und im zweiten Jahr bei 50.000. Bei allgemeinen Fragen oder Fragen bezüglich des Ausfüllens von Unterlagen für das Finanzamt, kann ein*e Steuerberater*in hilfreich sein. Oft sind diese sehr teuer, rentieren sich aber, da, wenn es richtig gemacht wird, am Ende Rückzahlungen erfolgen können.

2.4 KRANKENVERSICHERUNG BEI EIGENEM GEWERBE

Selbstständige oder freiberufliche Tätigkeiten, die mehr als 20 Stunden pro Woche in Anspruch nehmen gelten als Vollzeitarbeit und somit wird eine eigenständige Krankenversicherung gefordert. Hierbei ist die monatliche Obergrenze von 355 Euro zu beachten.

2.5 HIWIS

Die meisten HiWi-Jobs sind befristet. Das bedeutet, dass der Anspruch auf Urlaubstage oder bezahlten Urlaub wegfällt. Der Personalrat, der von den Beschäftigten der Universität als Interessenvertretung gewählt wird, kümmert sich an vielen Unis auch um die Angelegenheiten und Probleme von Studierenden in HiWi-Jobs. Auch an Unis, wo der Personalrat offiziell nicht für die Belange der Studierenden zuständig ist, sind sie bei Fragen und Problemen bezüglich des Arbeitsverhältnisses hilfsbereit. Die Arbeitsverträge von studentischen Hilfskräften sind meistens für die Qualifikation, die Studierende vorweisen, nicht angemessen und nicht tarifvertraglich geregelt⁸.

1 <http://www.studis-online.de/StudInfo/Studienfinanzierung/jobben.php>

2 <http://www.studis-online.de/StudInfo/Studienfinanzierung/jobben.php?seite=2#pA>

3 <http://www.lohn-info.de/gleitzone.html>

4 http://www.lohn-info.de/gering_kurzfristige_beschaeftigung.html

5 <http://www.studis-online.de/StudInfo/Studienfinanzierung/jobben.php?seite=3#pAll>

6 <http://www.dgb-jugend.de/studium/jobben/jobarten/freiberufler>

7 <http://www.selbstaendig-als-student.de>

8 http://www.dgb-jugend.de/studium/jobben/jobarten/jobben_an_der_uni

III. STUDISTATUS GELTEN MACHEN

1. KRANKENVERSICHERUNG FÜR STUDIERENDE

Alle Studienbewerber_innen müssen sich vor der Einschreibung mit der zuständigen Krankenkasse in Verbindung setzen, um eine Versicherungsbescheinigung zu erhalten. Die Krankenkasse stellt dir dann eine Bescheinigung darüber aus, ob du versichert bist oder ob du von der Versicherungspflicht befreit bist. Die Versicherungsbescheinigung ist mit den Unterlagen für die Einschreibung der Hochschule vorzulegen und wenn du die Hochschule wechselst, musst du eine neue Versicherungsbescheinigung einreichen. Für die erstmalige Einschreibung erhältst du die Versicherungsbescheinigung von der Krankenkasse, bei der du zum Studienbeginn als Mitglied oder Familienangehöriger versichert bist oder voraussichtlich versichert sein wirst. Wenn deine Eltern gesetzlich versichert sind, bist du bis zu deinem 25. Lebensjahr über die sogenannte Familienversicherung mitversichert, ohne selbst Versicherungsbeiträge zahlen zu müssen. Jedoch solltest du darauf achten, dass dein monatliches Einkommen regelmäßig unter 385 Euro liegt. Hast du einen Minijob, so darfst du bis zu 450 Euro verdienen. Unbeachtet bleibt bei der Einkommensermittlung die Werbekostenpauschale von 1000 Euro im Jahr. Diesen Betrag kannst du von deinem Bruttoverdienst abziehen. BAFöG und Unterhaltszahlungen der Eltern gelten nicht als Einkommen.

Wenn du dich von der Versicherungspflicht befreien lassen willst, erhältst du deine Versicherungsbescheinigung von der Krankenkasse, welche die Befreiung ausspricht. Wenn du Mitglied bei einer privaten Krankenversicherung bist, muss der Nachweis über die Befreiung von der gesetzlichen Versicherungspflicht vorgelegt werden. Zuständig für die Befreiung sind alle Ersatzkassen (z. B. DAK, TK, AOK, BEK usw.). Die Befreiung kann nicht widerrufen werden und gilt somit für die gesamte Dauer deines Studiums.

Versicherungspflichtig bist du, wenn du an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland eingeschrieben bist. Dies gilt auch für im Inland eingeschriebene Studierende, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, wenn aufgrund über- oder zwischenstaatlichen Rechts kein Anspruch auf Sachleistungen besteht.

Deine Versicherungspflicht besteht bis zum Abschluss des 14. Fachsemesters, längstens bis zum Ende des Semesters, in dem du das 30. Lebensjahr vollendest. Über diesen Zeitpunkt hinaus besteht die Versicherungspflicht fort, wenn: familiäre Gründe, persönliche Gründe, die Art der Ausbildung, ein Freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr, Wehr- oder Zivildienst, die Mitarbeit in Hochschulgremien oder der Erwerb der Zugangsvoraussetzung in einer Ausbildungsstätte des zweiten Bildungswegs, die Überschreitung der Altersgrenze oder eine längere Fachstudienzeit rechtfertigen. Wenn du neben dem Studium arbeitest, bleibst du studentisch pflichtversichert, wenn du deinem Erscheinungsbild nach Student bist. Das bedeutet, wenn deine Zeit und Arbeitskraft überwiegend durch das Studium in Anspruch genommen wird. Wenn du dagegen aufgrund des Umfangs deiner Beschäftigung vom Erscheinungsbild her Arbeitnehmer bist, wirst du auch als Arbeitnehmer versicherungspflichtig.

RUNDFUNKBEITRAG FÜR STUDIERENDE

Seit dem 1.1. 2013 gibt es formal keine GEZ mehr, sondern Rundfunkbeiträge. Auf jede Wohnung fällt eine Pauschale und es spielt keine Rolle mehr, wer welches Gerät zum Empfang besitzt. Der Beitrag pro Wohnung beträgt einheitlich 17, 98 Euro und es ist unerheblich wie viele Personen in der Wohnung leben und wie viele Rundfunkgeräte sich dort befinden. Jede volljährige Person, welche die Wohnung bewohnt, ist Beitragsschuldner. Wohnen mehrere Erwachsene in der Wohnung, so müssen sie gemeinsam für den Beitrag aufkommen. Es besteht die Möglichkeit, sich als Studierender vom Rundfunkbeitrag befreien zu lassen. Du kannst dich befreien lassen, wenn du BAFöG beziehst und nicht bei deinen Eltern wohnst. Du musst dafür beim Beitragsservice einen schriftlichen Antrag stellen und eine beglaubigte Kopie des BAFöG- Bescheides beilegen. Eine Befreiung kann weiterhin erfolgen, wenn du in größerem Umfang behindert bist (insbesondere Blinde und Gehörlose). Außerdem gibt es noch eine Härtefallregelung. Eine Befreiung oder Beitragsermäßigung ist möglich, wenn Sozialleistungen, bei denen eine Befreiung gewährt würden, nur knapp nicht gewährt wurden. Zudem müsst ihr dem Beratungsservice mitteilen, wenn ihr in einer neuen Wohnung wohnt, wenn ihr auszieht und wenn sich Daten ändern. Die Pflicht sich beim Beratungsservice zu melden entfällt, falls bereits ein Bewohner den Rundfunkbeitrag für die Wohnung zahlt. Man muss sich innerhalb eines Monats beim Beratungsservice anmelden, falls noch keiner eurer Wohnung den Beitrag zahlt. Tut ihr dies nicht, begeht ihr eine Ordnungswidrigkeit, die der Beitragsservice mit einer Geldbuße ahnden kann. Lebst du alleine in deiner eigenen Wohnung, so musst du monatlich den Rundfunkbeitrag zahlen, es sei denn du lässt dich als BAFöG Empfänger befreien. Die Umstellung auf den Rundfunkbeitrag geschieht automatisch, wenn du schon bei der GEZ angemeldet warst. Wohnst du mit deinem Partner_in zusammen, so seid ihr normalerweise beide beitragspflichtig, den Beitrag muss aber nur einer von euch zahlen. Auch hier ist beim Bezug von BAFöG eine Befreiung möglich. Kann sich nur einer befreien lassen, gilt dessen Befreiung für den anderen mit, vorausgesetzt ihr seid verheiratet oder lebt in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft. Falls ihr 2012 beide bei der GEZ gemeldet wart, so kann und sollte sich einer von euch zum Jahresende abmelden. Lebst du in einer WG, so gilt der Beitrag von 17, 98 Euro für die Wohnung und es müssen alle Mitbewohner aufkommen, die nicht von der Beitragspflicht befreit sind. Wenn 2012 mehrere Bewohner_innen bei der GEZ gemeldet waren, müsst ihr euch überlegen wer 2013 den Beitrag für die Wohnung übernimmt. Ihr könnt der Beitragspflicht nicht entkommen, wenn ihr jemand für die Entrichtung des Beitrags bestimmt, der von der Beitragspflicht befreit ist.

IV. DAS STUDIUM

1. RÜCKMELDUNG

Mit der Rückmeldung erklärst du der Universität Frankfurt, dass du dein Studium im kommenden Semester weiterführen willst. Die Rückmeldung wird durch die rechtzeitige Überweisung des Semesterbeitrags erklärt. Nach Verbuchung des Beitrags seitens der Goethe- Uni, bist du, sofern kein rechtlicher Exmatrikulationsgrund besteht, für das folgende Semester rückgemeldet. Unmittelbar danach kann deine Goethe- Card validiert werden. Falls ein Exmatrikulationsgrund vorliegt, wird dir dieser durch eine Rückmeldesperre im Studierendenverwaltungssystem kenntlich gemacht. Einen Zugriff darauf hast du über die Internetseite : <http://go.uni-frankfurt.de/> . Wenn dort eine entsprechende Rückmeldesperre vermerkt ist, setz dich umgehend zur Klärung mit dem Studierendensekretariat in Verbindung.

Bitte beachte folgende Rückmeldefristen :

Wintersemester : 1.07. bis 31.07

(Nachfrist vom 1.08. bis 31.08. mit zusätzlich 30, - Euro Säumnisgebühr)

Sommersemester : 1.01. bis 31.01.

(Nachfrist vom 1.02. bis 28/ 29. 02. mit zusätzlich 30, - Euro Säumnisgebühr)

Nach Eingang des Semesterbeitrags bei der Universität kann die Rückmeldebestätigung (Stammdatenblatt, Studien- und Semesterbescheinigungen) vom Studierenden von der Internetseite : <http://go.uni-frankfurt.de/> abgerufen werden.

KOSTEN :

Der Semesterbeitrag beträgt zum Wintersemester 2012 = 306, 00 Euro

Dieser Beitrag setzt sich wie folgt zusammen:

RMV- Semesterticket	180, 00 €
Palmengarten	1,10 €
AstA- Härtefonds	0,40 €
Beitrag Studierendenschaft	8,50 €
Beitrag Neubau Studierendenhaus	1,00 €
Beitrag zum Studentenwerk	65,00 €
Verwaltungskostenbeitrag	50,00 €

Ablauf

ÜBERWEISUNG :

Überweise den vorgenannten Semesterbeitrag auf das nachfolgend genannte Konto unter Angabe deiner Kundennummer. Bitte achte darauf, dass deine Angaben deutlich lesbar sind und die Überweisung rechtzeitig ist.

ÜBERWEISUNGSDATEN:

Folgende Angaben sind unbedingt einzutragen:

Empfänger : Universität Frankfurt

Kontonummer : 1006535

Bankleitzahl : 500 500 00

Bank : Landesbank Hessen- Thüringen

Verwendungszweck : Deine Kundennummer (diese ergibt sich aus einer 12- stelligen Zahlenreihe).

Die ersten 2 Stellen stehen für das Sommersemester (01) bzw. Wintersemester (02). Die 3. und 4.- Stelle steht für das Jahr (12) . Danach füllst du so viele Stellen mit einer 0 auf bis deine Matrikelnummer (4- , 5- ,6- oder 7- stellig) mit der 12ten – Stelle endet.

BEI ÜBERWEISUNGEN AUS DEM AUSLAND :

TO : Universität Frankfurt

BLZ : 500 500 00

Kto. Nr. : 100 6535 Landesbank Hessen Thüringen

IBAN : DE18 5005 0000 0001 006535

SWIFT- BIC : HELA DE FF

2. RMV TICKET

Das RMV- AstA Semesterticket berechtigt euch im gesamten Semester zu beliebig vielen Fahrten in der 2. Klasse mit allen Nahverkehrsmitteln im gesamten Rhein- Main- Verkehrsbund (RMV) und den Übergangstarifgebieten zum Verkehrsbund Rhein Neckar und Nordhessischen Verkehrsbund.

Die Gültigkeitsdauer beträgt im Sommersemester sieben Monate vom 01.03. bis 30.09. und im Wintersemester vom 01.09. bis 31.03.

Das MainSWerk bearbeitet im Auftrag des AstA der Goethe- Universität die Anträge auf Rückerstattung des Semestertickets. Antragsformulare und Richtlinien findest du im :

ServiceCenter des MainSWerk

Öffnungszeiten

Montag- Freitag 9:00- 17:00

Telefon : 069/ 798 23088

Email : finanzierung@studentenwerkfrankfurt.de

3. TEILZEITSTUDIUM

Grundständige Studiengänge können seit dem 01. April 2010 auch im Teilzeitstudium absolviert werden, wenn und soweit die Prüfungsordnung des gewählten Studiengangs, der mit einer Hochschulprüfung abschließt, dies nicht ausschließt und für das entsprechende Fachsemester keine Zulassungsbeschränkungen bestehen. Ein Teilzeitstudium muss mit dem entsprechenden Formular im Studierendensekretariat beantragt werden. Ohne die Bestätigung der Fachstudienberatung wird

der Antrag nicht bearbeitet.

Gründe für ein Teilzeitstudium können sein :

- Berufstätigkeit (auch Selbstständigkeit) mit einer wöchentlichen durchschnittlich Arbeitszeit 14- 28 Stunden für die Dauer von min. 2 Semestern an Antragstellung Betreuung eines Kindes unter 10 Jahren, das im gleichen Haushalt lebt (Geburtsbescheinigung)
- Pflege eines nahen Angehörigen
- Behinderung oder chronische Erkrankung
- Zugehörigkeit zu einem A-, B- oder C- Kader oder vergleichbaren Förderstrukturen eines nationalen Spitzensportverbandes in den olympischen oder paralympischen Sportarten
- aus einem anderen wichtigen Grund

Ein Teilzeitstudium kann nur innerhalb der Regelstudienzeit des jeweiligen Studiengangs aufgenommen werden und ist längstens bis zum Doppelten der Regelstudienzeit möglich.

Ein Teilzeitstudium im Doppelstudium ist nicht möglich

4. URLAUBSSEMESTER

Wenn du aus triftigem Grund dein Studium aussetzen musst, kannst du Urlaubssemester beantragen.

Gründe dafür sind :

Erkrankung, die ein ordnungsgemäßes Studium ausschließt

für die Ableistung einer studienbedingten Praktikantenzeit

studienbedingter Auslandsaufenthalt

Mutterschutz oder Elternzeit

Erfüllung einer Dienstpflicht nach Art. 12a des Grundgesetzes

Mitarbeit in Organen der Hochschule, der Studentenschaft oder des Studentenwerks

Antragsfristen : 30.04. für ein Sommersemester und 31.12. für ein Wintersemester.

Bei Beurlaubung wegen Erkrankung der 30.06. für ein Sommersemester und der 31.12. für ein Wintersemester.

5. AUSLANDSAUFENTHALT

Ein Auslandsaufenthalt während der Studienzeit ist sinnvoll und eine wertvolle Erfahrung. Die Integration in eine andere Gesellschaft und Kultur, den Alltag und das Studium selbstständig in einer Fremdsprache zu bewältigen und auf eine andere Art zu studieren, dies alles bietet ein Auslandsaufenthalt.

Du solltest schon 1 Jahr vorher mit der Planung beginnen und auch beachten, dass man sich an einigen ausländischen Universitäten bereits 1 Jahr vorher einschreiben

muss. Dies solltest du in Erfahrung bringen und ebenso welche Unterlagen du für die Einschreibung benötigst.

VORBEREITUNG

Ein Auslandssemester bedeutet viel Vorbereitung. Zunächst sollte man sich an der eigenen Hochschule genau informieren, dafür gibt es das International Office. Dieses betreut Studierende, die ein Auslandsstudium anstreben.

Es bietet:

- allgemeine Informationen über ein Auslandsstudium
- Studienbedingungen im Ausland
- Stipendienmöglichkeiten für Studierende und Graduierte
- Mitwirkung bei der Wahl bzw. Vorauswahl von Stipendienbewerbern
- Sprachkuraufenthalte im Ausland
- Lehrassistentenstellen im Ausland
- Auslandspraktika

Austauschprogramme der JWG- Universität mit ausländischen Hochschulen

International Office

Goethe Universität (Juridicum)

Senckenberganlage 31/9. Stock

60325 Frankfurt

Herr Olaf Purkert

Raum 904

Tel : 069 / 79823941

Mail : Auslandsstudium@uni-frankfurt.de

Aber du kannst dich auch an die Fachschaften oder Studierende mit eigenen Auslandserfahrungen wenden. Empfehlenswert ist außerdem die Internetseite vom Deutschen Akademischen Auslandsdienst (DAAD) www.daad.de

Informieren solltest du dich auch über die Zulassungsvoraussetzungen der einzelnen Hochschulen. Meist werden Sprachkenntnisse und bestimmte Studienleistungen verlangt. Des Weiteren solltest du in Erfahrung bringen, ob deine Studienleistungen die du im Ausland erbringst auch in Deutschland anerkannt werden.

In der Infothek der zentralen Studienberatung kannst du dich anhand von Vorlesungsverzeichnissen verschiedener ausländischer Universitäten, Broschüren, Videos, Länderinformationen sowie Erfahrungsberichten ehemaliger Teilnehmer an Auslands- / Austauschprogrammen vorab schon einen Überblick über die verschiedenen Auslandsstudien- und Stipendienprogramme verschaffen.

Zudem stehen mehrsprachige Übersetzungsvorlagen für Bewerbungen im Ausland sowie Mustervorlagen von Bewerbungen für verschiedene Austauschprogramme und Auslandsvorhaben zur Verfügung. Bevor du in die Sprechstunde gehst, solltest du die Informationsbroschüre „ Studium im Ausland“ gelesen haben. Diese erhältst du auch in der Infothek der Zentralen Studienberatung oder im International Office selbst.

FINANZIERUNG

Wenn du ein Auslandsstudium planst, egal ob im Rahmen eines universitären Austauschprogramms oder auf eigene Faust, hast du die Möglichkeit dich bei verschiedenen Institutionen oder Behörden um finanzielle Unterstützung zu bewerben bzw. diese zu beantragen. Du solltest unbedingt die Bewerbungsfristen beachten, die teilweise 14 Monate vor dem Beginn des Auslandsaufenthalts liegen. Der Deutsche Akademische Austauschdienst (DAAD) ist der nationale Stipendiengeber, der weltweit Stipendien für alle Fachrichtungen an Deutsche und Deutschen gleichgestellten Personen vergibt. Genaue Angaben bezüglich der einzelnen Stipendien sowie Bewerbungsvoraussetzungen und Unterlagen findest du in der Stipendiendatenbank des DAAD sowie der vom DAAD jährlich herausgegebenen und im International Office erhältlichen Broschüre „ Studium, Forschung und Lehre im Ausland : Förderungsmöglichkeiten für Deutsche“. Die Bewerbung findet online statt und die Unterlagen werden anschließend direkt beim DAAD eingereicht.

Außerdem gibt es noch PROMOS, was das neue Stipendienprogramm des DAAD ist und die Auslandsmobilität von Deutschen und Deutschen gleichgestellten Studierenden mit Stipendien für bis zu sechsmonatige studienrelevante Auslandsaufenthalte fördert. Dort kann für folgende Auslandsaufenthalte eine Förderung beantragt werden :

Studien- und Forschungsaufenthalte (1 bis 6 Monate)

Praktika (6 Wochen bis 6 Monate)

Sprachkurse (3 bis 8 Wochen) und Summer Schools (2 bis 6 Wochen)

Studienreisen (7 bis 12 Tage)

Kontakt und Bewerbungsort :

Study Abroad Team

International Office

Goete – Universität Frankfurt

(069) 79823941

auslandsstudium@uni-frankfurt.de

Auch das Fullbright- Programm vergibt Voll- und Teilzeitstipendien für deutsche Studierende und Graduierte, die einen Studienaufenthalt in den USA absolvieren möchten. Die Fullbright- Vertrauensdozentin der Goethe- Universität ist Prof. Dr. Christa Buschendorf. Sie bietet zusätzliche Unterstützung an und steht als Ansprechpartnerin vor Ort zur Verfügung.

Weiterhin hast du die Möglichkeit gesetzlich gefördert zu werden durch das Auslandsbafög und dem Bildungskredit. Wegen der hohen zusätzlichen Kosten während deines Auslandsaufenthaltes stehen die Chancen auf eine Ausbildungsförderung nach BAfÖG für einen Studien- / Praktikumsaufenthalt im Ausland wesentlich höher als für eine Inlandsförderung.

Kontakt : das je nach Region zuständige Amt für Ausbildungsförderung, eine Liste der zuständigen Ämter ist auf der BafÖG Internetseite erhältlich. Die Antragsfrist ist in der Regel 6 Monate vor Antritt des geplanten Auslandsaufenthaltes.

Informationen und Antragsformulare :

Deutsches Studentenwerk

Bundesministerium für Bildung und Forschung

www.auslandsbafoeg.de

Unabhängig von BafÖG und unabhängig vom Einkommen der Eltern kann für einen Auslandsaufenthalt- Studium oder Praktikum – ein zinsgünstiger Bildungskredit von 300 Euro pro Monat beantragt werden. Es können mindestens drei und maximal 24 Monatsraten bewilligt werden und der Kredit ist vier Jahre nach der ersten Auszahlung in monatlichen Raten von 120 Euro an die Kreditanstalt für Wiederaufbau zurückzuzahlen. Der Bildungskredit kann jederzeit schriftlich oder per Internet beantragt werden. Kontakt : Bundesverwaltungsamt, 50728 Köln , www.bildungskredit.de/aufgaben/bildungskredit/index.html

AUSTAUSCHPROGRAMME

Das EU- Programm Erasmus bietet Auslandsaufenthalte in Europa an und man hat die Möglichkeit einen ein- bis zweisemestrigen Auslandsstudienaufenthalt im Rahmen der bestehenden Austauschvereinbarungen mit über 180 europäischen Hochschulen zu absolvieren. Erasmus bietet folgende Leistungen :

Teilnehmer_innen sind von den Studiengebühren an der Gastuniversität befreit und erhalten einen Mobilitätzuschuss von ungefähr 150 Euro im Monat. Teilnehmer_innen mit Behinderung oder besonderen Bedürfnissen können eine zusätzliche Förderung beantragen

Volle akademische Anerkennung der im Ausland erbrachten Studienleistungen durch die Heimathochschule

Für Rückfragen steht das Study Abroad Team im International Office zur Verfügung.

Es gibt auch Direktaustauschprogramme an der Goethe – Universität, welche einige Vorteile mit sich bringen. Üblicherweise werden im Rahmen eines universitären Direktaustauschprogrammes die Studiengebühren erlassen, es findet eine vorrangige Platzierung im Studierendenwohnheim statt und teilweise erfolgt eine leichtere Anerkennung der im Ausland erbrachten Leistungen.

Der Bewerbungsort ist das International Office auf dem Campus Bockenheim.

Du hast natürlich auch die Möglichkeit auf eigene Faust ins Ausland zu gehen, also dein Auslandsstudium selbst zu organisieren ohne Austauschprogramm. Denn generell kann sich jeder Studierende um einen Studienplatz an einer ausländischen Hochschule bewerben, egal ob als Gaststudent oder mit dem Ziel einen ausländischen Abschluss zu erlangen. Dies erscheint sinnvoll, wenn man ganz unabhängig sein möchte, die eigenen Wünsche durch die vorhandenen Programme nicht abgedeckt werden oder man in ein Programm nicht aufgenommen wird. Wichtig ist die frühzeitige Kontaktaufnahme mit der Wunschhochschule und die Adressen ausländischer Hochschulen lassen sich in den Länderinformationen des DAAD, im International Office oder in der Infothek finden. In der Regel ist ein selbstorganisiertes Komplett- Studium selbst zu finanzieren. Es stehen aber unter Umständen Förderungsmöglichkeiten zur Verfügung wie beispielsweise das Auslands- BafÖG für ein Studium innerhalb der EU und der Schweiz. Folgende Punkte sind generell zu beachten :

frühzeitige Recherche der geeigneten Hochschule

frühzeitig selbstständig in direkten Kontakt treten zwecks Informationen über Bewerbungsformalitäten und – fristen

finanzielle Situation bei Planung bedenken
Förderungsmöglichkeiten recherchieren
Bewerbungsunterlagen im Prüfungsamt oder International Office beglaubigen lassen
an Sprachnachweis denken
ggf. Visum beantragen

V. STUDIEREN MIT HANDICAP

1. BEHINDERUNG UND BAFÖG

Normalerweise gibt es zum Ende des 4. Fachsemesters eine Leistungsüberprüfung durch das Amt für Ausbildungsförderung. Wenn du behindert oder chronisch krank bist, kann diese Überprüfung zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden. Die Förderungsdauer kann auch verlängert werden, aber in beiden Fällen muss nachgewiesen werden, dass deine Behinderung zu einer Verlängerung der Studienzeit geführt hat. Hinzufügend muss eine Bestätigung des Bafög-Beauftragten deiner Fakultät vorliegen, dass dein Studienziel innerhalb eines vertretbaren Zeitraumes erreichbar ist. Als Gründe können nicht nur gesundheitliche Faktoren zählen, sondern auch beispielsweise bauliche Hindernisse an der Uni. Die Anträge müssen rechtzeitig beim Amt für Ausbildungsförderung gestellt werden, also spätestens Ende des vierten Semesters. BAFöG, das wegen einer Behinderung über die Förderungshöchstdauer hinaus gezahlt wird, ist ein Zuschuss und muss nicht zurück gezahlt werden. Eine verlängerte Förderung wegen Krankheit wird dagegen zu 50 % als Zuschuss und zu 50% als zinsloses Darlehen gezahlt.

Wenn du wegen einer Krankheit längere Zeit vollständig studienunfähig bist, entfällt nach Ablauf des dritten Monats der BAFöG Anspruch, bis das Studium wieder aufgenommen wird. Falls es also absehbar sein sollte, dass du länger als drei Monate krank wirst, solltest du Urlaubssemester beantragen.

Wenn man ab Beginn des Studiums älter als 30 Jahre ist, wird kein BAFöG mehr gewährt. Es sei denn, du kannst nachweisen, dass du wegen Krankheit oder Behinderung dein Studium nicht rechtzeitig beginnen konntest.

NACHTEILSAUSGLEICH BEI PRÜFUNGEN

Infolge deiner individuellen Beeinträchtigung können Nachteile beim Erbringen von Leistungsnachweisen entstehen. Deshalb besteht die Möglichkeit einen entsprechenden Nachteilsausgleich geltend zu machen. Die Hochschulen sind nach dem Hochschulrahmengesetz dazu verpflichtet besondere Rücksicht auf die Bedürfnisse behinderter Studierende zu nehmen. Sollte dies nicht der Fall sein, ist nach dem Gleichstellungsgrundsatz und Diskriminierungsverbot durch die Studien- und Prüfungsbedingungen den Bedürfnissen von Studierenden mit Behinderung Rechnung zu tragen.

WOHNEN

Du solltest frühzeitig mit der Wohnungssuche beginnen, denn es könnte problematisch werden, eine Wohnung zu finden die deiner Behinderung gerecht wird. Solltest du in ein Studierendenwohnheim ziehen wollen, wirst du von den meisten Wohnheimverwaltungen bevorzugt berücksichtigt. Bei einer Wohnungssuche auf dem freien Wohnungsmarkt kann eine Anfrage beim örtlichen Wohnungsamt oder bei dem Behindertenbeauftragten der Stadtverwaltung hilfreich sein. Du solltest auch die Unterstützung des Sozialamtes wahrnehmen, denn es gehört auch zu dessen Aufgaben dir Hilfe bei Wohnungsbeschaffung und –erhalt zu leisten. Sollten bei gefunden Wohnungen Umbaumaßnahmen notwendig sein, könntest du unter bestimmten Voraussetzungen Sozialhilfe bekommen.

BERATUNG UND PUBLIKATIONEN

Das Leben als Studierende_r mit handicap kann sehr schwierig sein, aber du wirst mit diesem Problem nicht allein gelassen.

AUTONOMES ASTA – BEHINDERTENREFERAT

Bei Problem oder Fragen kannst du dich an das Behindertenreferat wenden. Weiterhin findest du auf ihrer Homepage (http://www.uni-frankfurt.de/org/stud_sch/ibs/index.html) Informationen über Ziele und Angebote des autonomen Referates sowie die Termine der regelmäßigen Treffen für Interessierte.

Adressen:

Autonomes AStA – Behindertenreferat

Interessengemeinschaft behinderter StudentInnen

IbS

c/o Dezernat II

Bockenheimer Landstraße 133

Postfach 11 19 32

60054 Frankfurt am Main

Tel. : 069/ 79822989

Die IbS trifft sich an jedem 2. Montag im Monat (bei Feiertagen am Montag davor) von 12 bis 14 Uhr im Behinderten- Ruheraum, Neue Mensa, 1. Etage, Raum NM 135

BERATUNG FÜR BEHINDERTE STUDIERENDE

Eine weitere Möglichkeit sich beraten zu lassen ist die Beratung für behinderte Studierende und Beauftragte für Behindertenfragen der Uni.

Adresse:

Dorothee Müller

Bockenheimer Landstraße 133

Sozialzentrum/ Neue Mensa

Zimmer 3 ; E.G.

Sprechstunde: nach Vereinbarung

Telefon: 069/ 79825053

HOCHSCHULÜBERGREIFENDE INTERESSENGEMEINSCHAFTEN

Deutscher Verein der Blinden und Sehbehinderten in Studium und Beruf : www.

dvbs-online.de

Bundesgemeinschaft hörbehinderter Studierender und Absolventen e.V. : www.bhsa.de

Bundesweites Netzwerk der Selbsthilfegruppen und Interessengemeinschaften behinderter und chronisch kranker Studierender sowie studentischer Behindertenreferate:

www.behinderung-und-studium.de

BROSCHÜRE

Beim Studentenwerk kann man eine Broschüre mit dem Titel „ Studium und Behinderung“ erhalten. Auf ihrer Homepage unter www.Studentenwerk.de kannst du sie herunterladen.

Die Beratung für behinderte Studierende der Uni hat auch einen Studienführer herausgebracht, welcher informiert und unterstützt bezüglich der Zugänglichkeit

bei erforderlicher Prüfungsmodifikation

über Möglichkeiten der Studienfinanzierung

Kostenträger (BAföG- Amt, Sozialamt, etc.)

Vermittlung von geeigneten Hilfsdiensten

Vermittlung von Kontakten bei der Suche nach behindertengerechten Wohnmöglichkeiten

Er kann bei der Beauftragten für Behindertenanfragen angefordert werden.

VI. WOHNEN

1. WOHNUNGSSUCHE

Zu Beginn des Studiums stellt sich gerade für Erstsemester das Problem eine passende Wohnung zu finden. Das ist in der deutschen Großstadt Frankfurt am Main besonders mühsam, denn die Wohnraumversorgung ist schlecht, das Angebot für Studierende sehr gering und die Mieten sind meist unerschwinglich.

INTERNET

Für Wohnungssuchende oder Anbieter_innen ist das Internet eine große Kontaktbörse. Hier ein paar Internetadressen :

<http://www.studis-online.de/>

<http://www.wg-gesucht.de/>

<http://www.easywg.de/hessen/WG-Zimmer-frankfurt>

<http://www.das-inserat.de/>

<http://www.asta.uni-frankfurt.de/service/wohnungsboerse.html>

ZEITUNG

Mittwochs und samstags stehen in der Frankfurter Rundschau Wohnungsanzeigen, diese können auch über das Internet eingesehen werden unter www.frankfurter-rundschau.de . Auch in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung gibt es freitags Wohnungsanzeigen.

AUSHÄNGE AN DER UNIVERSITÄT

Ratsam ist es auch an den „Schwarzen Brettern“ der Uni nachzusehen, dort gibt es häufig auch WG Angebote. Im 3. Obergeschoss des Sozialzentrums (Neue Mensa) vor Raum 320 sind zwei Schaukästen, in denen Wohnungsangebote aushängen. Wenn du Interesse an einer Wohnung oder WG hast, solltest du dich direkt mit der/dem Vermieter_in in Verbindung setzen. Falls du selbst eine Wohnung vermieten möchtest oder jemanden für die Zwischenmiete suchst, kannst du das Angebot dem Studentenwerk mitteilen.

Tel. : 069/79823050

Email : wohnen@stfw.uni-frankfurt.de

STUDIERENDENWOHNHEIME

Als Student besteht die Möglichkeit in ein Wohnheim zu ziehen, diese bieten bezahlbaren Wohnraum und man kann dort in Einzelzimmern und Wohngemeinschaften leben.

WOHNHEIMPLATZVERGABE DURCH DAS STUDENTENWERK

Voraussetzungen für die Aufnahme sind :

ein Studium an der Johann Wolfgang Goethe – Universität, der Fachhochschule Frankfurt, Hochschule für Musik und Darstellende Kunst, Hochschule für Gestaltung in Offenbach, Fachhochschule Wiesbaden oder deine Teilnahme am Studien-

kolleg für ausländische Studierende eine vollständig ausgefüllte Bewerbung und ein tabellarischer Lebenslauf jedoch werden grundsätzlich Bewerber nicht berücksichtigt, die: über 30 Jahre alt sind die Regelstudienzeit überschritten haben oder die um fünfzehnten oder höheren Semester studieren die neben ihrem Studium überwiegend berufstätig sind die gleichzeitig Assistent, Referendar, Volontär oder dergleichen sind die bereits ein Studium an einer in- oder ausländischen Hochschule abgeschlossen haben.

Wichtig ist, dass ein Wohnheimplatz des Studentenwerks oder eines anderen Wohnheimträgers nur einmal angeboten wird. Wird dieser Platz nicht angenommen oder kann wegen falscher bzw. geänderter Anschrift nicht zugestellt werden, ist die Bewerbung erledigt, auch bei unrichtigen oder fehlenden Bewerbungsangaben.

Adresse:

Studentenwerk, Wohnheim – Abteilung
Sozialzentrum, Raum 319 , 320
Bockenheimer Landstr. 133
60325 Frankfurt am Main

Wohnheime die das Studentenwerk verwaltet :

Beethovenplatz 4
60325 Frankfurt am Main
(Stadtteil Westend)
Bockenheimer Landstraße
60325 Frankfurt am Main
(Stadtteil Bockenheim)
Fröbelstraße 6 - 8
60486 Frankfurt am Main
(Stadtteil Bockenheim)
Ginnheimer Landstraße 40
60487 Frankfurt am Main
(Stadtteil Bockenheim)

Ginnheimer Landstraße 42
60487 Frankfurt am Main
(Stadtteil Bockenheim)
Homburger Straße 30
60486 Frankfurt am Main
(Stadtteil Bockenheim)
Jügelstraße 1
60325 Frankfurt am Main
(Stadtteil Bockenheim)
Kleine Seestraße 11

60486 Frankfurt am Main
(Stadtteil Bockenheim)

Kronberger Straße 43
60323 Frankfurt am Main
(Stadtteil Westend)

Ludwig-Landmann-Straße 343
60487 Frankfurt am Main
(Stadtteil Bockenheim)
Porthstraße 1 - 3
60435 Frankfurt am Main
(Stadtteil Eckenheim)
Rat-Beil-Straße 29
60318 Frankfurt am Main
(Campus FH Frankfurt)
Sandhöfer Allee 2
60528 Frankfurt am Main
(Campus Niederrad)

Schloßstraße 119
60486 Frankfurt am Main
(Stadtteil Bockenheim)
Uhlandstraße 23
60314 Frankfurt am Main
(Stadtteil Ostend)
Wiesenhüttenplatz 37
60329 Frankfurt am Main
(in unmittelbarer Nähe des Hauptbahnhofs)
An der Feuerwache 7
65428 Rüsselsheim
(Campus Rüsselsheim)

Außerdem gibt es noch andere Wohnheimträger:

Bauverein Katholische Studentenwohnheime e.V.

Wohnheime :
Alfred Delp-Haus (Campus Westend)
Siolistr. 7
60323 Frankfurt am Main
Friedrich-Dessauer-Haus
Friedrich-Wilhelm-von-Steuben-Straße 90
60488 Frankfurt am Main
Dernbach-Haus (reserviert für Promovierende)

Westendplatz 30
60325 Frankfurt am Main

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

Wohnheime:
Susanna von Klettenberg-Haus (Campus Westend)
Siolistr. 7
60325 Frankfurt am Main
Martin-Luther-King-Haus
Henriette-Fürth-Straße 2
60529 Frankfurt am Main

Wohnheim GmbH : Die Vergabe von Wohnungen erfolgt nur mit einem Wohnberechtigungsschein über das Amt für Wohnungswesen

Wohnheime:
Kettenhofweg 133 / Westendstraße 100
60325 Frankfurt am Main
Gießener Straße 66 - 68
60435 Frankfurt am Main

GWH- Wohnungsgesellschaft mbH Hessen
Wohnheime:
Fritz-Tarnow-Heim
Fritz-Tarnow-Straße 21
60320 Frankfurt am Main
Studentenwohnanlage Ben-Gurion-Ring 48
60437 Frankfurt am Main

Schneider Bau GmbH
Wohnheim :
Studentenwohnheim Campus Riedberg
Max-von-Laue Straße 18
60438 Frankfurt am Main ; Bewerbungen mit online Formular unter : www.schneider-bau.com

Linhard Verwaltungen GmbH
Wohnheim:
Im Vogelsgesang 28
60488 Frankfurt am Main

Amt für Wohnungswesen der Stadt Frankfurt am Main
Studierenden wird durch das Wohnungsamt Frankfurt am Main bei der Suche und Vermittlung von Wohnungen geholfen. Für die Registrierung müssen einige Voraussetzungen hinsichtlich Einkommen, Grund der Wohnungssuche usw. gegeben sein. Das Bewerbungsformular erhalten Sie im :
Amt für Wohnungswesen
Adickesallee 67/69
60322 Frankfurt am Main

Kolpinghaus Frankfurt am Main e.V
Lange Straße 26
60311 Frankfurt am Main

Jugendwohnen -
Lange Straße 26
60311 Frankfurt am Main ; www.kolpinghaus-frankfurt.de

2. PROJEKT „WOHNEN FÜR HILFE“

Dieses Projekt richtet sich an sozial engagierte Studierende, die sich vorstellen können bei einem älteren Menschen zu wohnen. Die Miete wird nicht mit Geld beglichen, sondern mit fest vereinbarten Hilfeleistungen. Für einen Quadratmeter des zur Verfügung gestellten Wohnraums müsste eine Stunde Hilfe im Monat geleistet werden, zuzüglich einer finanziellen Pauschale für die anteiligen Nebenkosten (Heizung, Wasser, Strom etc.) . Die Vermittlung solcher Wohnpartnerschaften erfolgt über das Bürgerinstitut. Ansprechpartner :

Henning Knapheide
Oberlindau 20
60323 Frankfurt am Main
Tel. : 069/9720174 ; Email : knapheide@buengerinstitut.de

3. MIETRECHT

Im Bereich des Mietrechts kommt es häufig zu Problemen, deshalb ist es wichtig, dass du deine Rechte kennst. Als Mieter_in kann es schonmal vorkommen, dass aus den verschiedensten Gründen, eine Partei auf schriftliche Korrespondenz besteht bzw. nur auf solche reagiert. In diesem Fall muss sich die andere Partei an diese Kommunikationsform halten. Bei konkreten Problem solltest du aber nicht auf juristische Hilfe verzichten. Neben direkter anwaltlicher Beratung besteht die Möglichkeit durch eine Mitgliedschaft in einem Mietverein kostengünstig von einem/ einer auf Mietrecht spezialisierten Anwalt/ Anwältin beraten zu werden.

MIETER HELFEN MIETERN übernimmt neben der Beratung auch den anfallenden Schriftverkehr und bietet auf Wunsch eine günstige Mietprozesskostenversicherung mit kurzer Wartefrist an. Kostenfreie Merkblätter zu Rechtsfragen bietet MIETER HELFEN MIETERN auch Nichtmitgliedern.

MIETER HELFEN MIETERN FRANKFURT e.V.

Große Friedberger Straße 16-20

60313 Frankfurt am Main

Tel. : 060/283548

Email : post@mhm-ffm.de

Internet : mhm-ffm.de

4. MIETVERTRAG

Mietverträge werden normalerweise schriftlich abgeschlossen, aber auch mündliche Vereinbarungen können als Mietvertrag zählen. Wenn ein schriftlicher oder mündlicher Vertrag zustande gekommen ist gilt in aller Regel die 3 monatige Kündigungsfrist. Bei einem vorzeitigem Auszug oder bei einem Rücktritt vom Vertrag vor dem Einzug muss mit der Einhaltung dieser Frist gerechnet werden. Außerdem sollte man darauf achten, ob man einen einjährigen Kündigungsverzicht unterschreibt.

5. WG

Da bei Wohngemeinschaften mehrere Personen betroffen sind können gerade dort viele Probleme entstehen. Zunächst ist von Bedeutung, wer den Mietvertrag unterschreibt. Es kann nur ein WG Mitglied als Hauptmieter unterschreiben oder alle WG Mitglieder. Wenn nur eine Person unterschreibt, haftet diese gegenüber dem/ der Vermieter_in mit der vollen Miete und ist für diese auch sonst der/ die einzige Ansprechpartner_in. Die weiteren WG Mitglieder sind dann aus Sicht der/ des Vermieter_in Untermieter_innen. Das heißt, dass die/ der Hauptmieter_in von der/ dem Vermieter_in die Erlaubnis zur Untervermietung haben muss. Die/ der Hauptmieter_in ist ohne gesetzlichen Grund nicht berechtigt anderen WG Mitgliedern zu kündigen oder die gesamte WG betreffende Entscheidungen alleine zu fällen. Haben alle WG Bewohner gleichberechtigt unterschrieben, sind sie auch nur gemeinsam geschäftsführungsberechtigt, das bedeutet, dass Kündigungen oder Mieterhöhungen nur an alle (oder von allen) ausgesprochen werden können. Wichtig ist es die Aufteilung der Miete und Nebenkosten, die Durchführung von Bezahlung, Reparaturen, sowie die Pflichten beim Wechsel eines WG Mitglieds von vornherein zu klären, damit späterer Streit vermieden werden kann.

6. MIETE

Normalerweise setzt sich diese aus der Kaltmiete und den Betriebskosten zusam-

men. Dem lokalen Mietspiegel kann die Höhe der ortsüblichen Vergleichsmiete entnommen werden und wenn der Vermieter/ die Vermieterin bei einer unzulässigen Mietpreisüberhöhung nicht entgegen kommt, kann das Amt für Wohnungswesen eingeschaltet werden :

Tel. : 069/ 31234742

KAUTION

Der/ die Vermieter_in kann von ihren Mietern zur Sicherheit eine Kautions verlangen. Diese darf drei Monatsmieten nicht überschreiten und Nebenkosten werden dabei nicht berücksichtigt. Die Kautions muss nicht sofort bezahlt werden, sondern kann auch in drei monatlichen Raten gestellt werden. Die erste ist zu Beginn des Mietverhältnisses fällig und wenn du ausgezogen bist und dem/ der Vermieter_in nichts mehr schuldest bekommst du deine Kautions wieder.

MIETERHÖHUNG

Die Grundmiete wird bei Abschluss des Mietvertrags festgelegt, dennoch kann diese erhöht werden. Diese Änderung bedarf jedoch deiner Zustimmung, jedoch kann die Mieterhöhung auch rechtmäßig sein und du musst zustimmen oder kündigen. Falls du nach der Erhöhung kündigen möchtest, steht dir ein Sonderkündigungsrecht mit zweimonatiger Frist zu.

Die Mieterhöhung ist rechtmäßig, wenn

die verlangte Miete nicht die ortsüblichen Vergleichsmieten übersteigt

die Jahresfrist eingehalten wird

die Kappungsgrenze gewahrt ist, die Miete darf gegenüber der Miete vor 3 Jahren nicht um mehr als 20 % steigen

Wenn du die Mieterhöhungserklärung erhältst hast du erstmal bis zum Ende des übernächsten Monats Zeit, um zu überlegen, ob du zustimmst.

WOHNUNGSMÄNGEL

Dein_e Vermieter_in ist dazu verpflichtet dir die Wohnung ordnungsgemäß und mangelfrei zu übergeben und dieser Zustand sollte während der gesamten Mietzeit gewahrt werden. Ist dies nicht der Fall, bist du berechtigt, die Miete zu mindern. Fehler an der Wohnung können sein : Feuchtigkeitsschäden, ungenügende oder keine Heizung, undichte Fenster oder ein undichtes Dach. Ob dein_e Vermieter_in für die Mängel verantwortlich ist, ist unerheblich – solange du die Mängel nicht verursacht hast. Du bist erst ab dem Zeitpunkt berechtigt die Miete zu mindern, wenn du den Mangel deiner Vermieter_in mitgeteilt hast.

UNTERVERMIETUNG

Zur Untervermietung wird die Einwilligung des Vermieters benötigt, sollte jedoch nach Abschluss des Mietvertrages ein berechtigtes Interesse bestehen, hast du den Anspruch auf Erlaubnis deines/ deiner Vermieter_in. Dieses berechtigte Interesse besteht, wenn einleuchtende persönliche oder wirtschaftliche Gründe bestehen. Die Untervermietung darf abgelehnt werden, wenn die vorgeschlagene Person unzumutbar ist, der Wohnraum überbelegt ist oder der Vermieter_in aus anderen Gründen die Untervermietung nicht zugemutet werden kann.

MIETAUFHEBUNGSVERTRAG

Ein Mietverhältnis wird in aller Regel durch eine ordentliche und wirksame Kündigung beendet. Aber bei einem Entgegenkommen der Vermieterseite besteht die Möglichkeit einen Mietaufhebungsvertrag zu vereinbaren. Dieser erscheint sinnvoll, wenn du dich auf Wohnungssuche begibst und es absehbar ist, dass die Kündigungsfrist bzw. die Vertragslaufzeit dazu führen wird, dass du für die alte Wohnung weiter zahlen musst, also zwei Mieten stemmen musst. Es sollte ein vereinbartes Mietende gesetzt werden, dass ein Auszugstermin festgelegt wird, zu dem du spätestens eine neue Wohnung finden kannst.

7. KÜNDIGUNG

Das Mietverhältnis kann von beiden Seiten gekündigt werden. Nur der/ die Vermieter_in muss zusätzlich einen gesetzlichen Kündigungsgrund angeben. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und bei mehreren Personen muss die Kündigung von allen an alle ausgesprochen werden. Bei einer Mietzeit von weniger als 5 Jahren gilt eine dreimonatige Kündigungsfrist, bei einer Mietzeit bis zu 8 Jahren gilt eine Kündigungsfrist von 6 Monaten und bei einer Mietzeit die länger als 8 Jahre ist besteht eine Kündigungsfrist von 9 Monaten. Kündigungsgründe deiner / deines Vermieter_in können Eigenbedarf, Verletzung deiner Vertragspflichten oder Hinderung an einer angemessenen wirtschaftlichen Verwertung des Grundstücks sein.

FRISTLOSE KÜNDIGUNG

Falls du mit deiner Miete 2 Monate im Rückstand bist, ist dein/e Vermieter_in berechtigt dir fristlos zu kündigen. Die Räumung kann abgewendet werden, wenn du die Miete innerhalb eines Monats nachzahlst. Jedoch musst du die bis dahin entstandenen Anwalts- und Gerichtskosten zahlen. Die Abwendung der Räumungsklage kann nicht greifen, wenn du hiervon (Zahlung nach wirksamer Kündigung) innerhalb der letzten 2 Jahre schon einmal Gebrauch gemacht hast.

Selbstverständlich sind fristlose Kündigungen unwirksam, wenn diese auf unwahre Behauptungen gestützt sind, dennoch solltest du dir immer rechtzeitig fachkundige Hilfe einholen.

NACHMIETER BZW. VORZEITIGE VERTRAGSBEENDIGUNG

Steht in deinem Mietvertrag eine Nachmieter_innenklausel, kannst du einen/ eine Nachmieter_in suchen, die die Vermieter_in nur ablehnen darf, wenn dafür keine wichtigen Gründe in der Person oder in deren wirtschaftlichen Verhältnisse vorliegen.

Falls der Mietvertrag keine Klausel bezüglich der Nachmieter_in enthält, muss der/ die Vermieter_in auch bei Vermittlung von Nachmieter_innen keine vorzeitige Vertragsauflösung akzeptieren. Es kann aber eine Ausnahme bei einem Fall von besonderer Härte geltend gemacht werden, wie zum Beispiel der Umzug auf Grund eines Arbeitsplatz- oder kurzfristigen Studienortwechsels, eine schwere Krankheit oder eine Schwangerschaft.

8. WOHNSTZITZ

Wenn du umgezogen bist musst du das dem Einwohnermeldeamt des Ortes mitteilen, vorher solltest du dich entscheiden, ob du deine neue Wohnung als Hauptwohnsitz oder Nebenwohnsitz anmeldest. Generell ist dein Hauptwohnsitz dort, wo du dich quantitativ am meisten aufhältst. Diese Unterscheidung ist wichtig, denn die Kommunen erhalten für jede Person mit Hauptwohnsitz einen bestimmten Betrag aus dem Steueraufkommen, deshalb bieten sogar einige Städte Studierenden ein Begrüßungsgeld von 100Euro an, wenn diese ihren Hauptwohnsitz in die Stadt verlegen. Weiterhin bist du in deinem Hauptwohnsitz wahlberechtigt, aber egal ob du deinen Erstwohnsitz nach Frankfurt verlegst oder nicht, solltest du im Studierendensekretariat immer deine aktuelle Studienadresse angeben.

UMZUG

Falls du bei deinem Umzug ein Auto benötigst gibt es dafür jede Menge Unternehmen. Auch kannst du im KFZ- Referat, das sich auf dem Bockenheimer Campus befindet, Umzugskartons bekommen. Du solltest bei deinem Auszug nicht vergessen das Telefon umzumelden und die Zählstände für Strom, Gas und Wasser ablesen zu lassen.



VII. STUDIEREN MIT KIND(ERN)

1. WOHNELD

Wenn du einen Anspruch auf BAföG hast, gibt es kein Extra-Wohngeld, da fälschlicherweise davon ausgegangen wird, dass es zur Deckung des Lebensunterhaltes ausreicht.

AUSNAHMEN:

Wenn du in einem Urlaubssemester kein BAföG bekommst, kannst du Wohngeld beantragen. Wenn du auf Grund fehlender Leistungsnachweise oder Studiendauer kein gesetzlichen Anspruch mehr auf BAföG hast, kannst du Wohngeld beantragen.

In beiden Fällen musst du aber den Ablehnungsbescheid vom BAföG Amt vorlegen.

Dein Kind, das sich in keiner förderbaren Ausbildung befindet, hat jedoch Anspruch auf Wohngeld, was von dir als Elternteil beantragt werden kann. Dies errechnet sich jedoch auch am Einkommen der Eltern. Hier fällt das BAföG jedoch nicht mehr ins Gewicht.

Der Antrag ist auf dem Amt für Wohnungswesen zu stellen:

Wohnungswirtschaft, Wohngeld

Amt für Wohnungswesen

Adickesallee 67-69

60322 Frankfurt am Main

Telefon: +49 (0)69 212 47100 Servicetelefon Wohngeld

E-Mail: wohngeld@stadt-frankfurt.de

Informationen über die nötigen Unterlagen erhältst du hier über die Stadt Frankfurt:

[http://www.frankfurt.de/sixcms/detail.php?id=703665&_ffmpar\[_id_inhalt\]=1639565](http://www.frankfurt.de/sixcms/detail.php?id=703665&_ffmpar[_id_inhalt]=1639565)

In seltenen Fällen kann das Wohngeld auch rückwirkend ausgezahlt werden, normalerweise errechnet es sich aber nach Datum der Antragstellung im jeweiligen Monat (bis zum letzten Tag im Monat). Der Bewilligungszeitraum beträgt 12 Monate, sofern sich an der Einkommens- und Lebenssituation nichts ändert und sollte etwa 2 Monate vor Ablauf des Zeitraums erneut gestellt werden.

2. BAFÖG

Eltern können einen Grundfreibetrag von 435 Euro auf ihr Einkommen geltend machen. Du erhältst für das erste Kind bis zu 175 Euro für die Kosten der Kinderbe-

treuung und für jedes weitere Kind 85 Euro. Wenn beide Elternteile BAföG bekommen, dann kann nur ein Elternteil das Kind geltend machen.

UNTERBRECHUNG DURCH SCHWANGERSCHAFT:

Du kannst für die Zeit der Unterbrechung des Studiums wegen der Schwangerschaft bis zu 4 Monate lang weiter BAföG erhalten, danach wird die Zahlung jedoch eingestellt. Dies ist zu berücksichtigen, wenn du dir das ärztliche Attest für die Zeit der Beurlaubung ausstellen lässt. Wenn du Elterngeld beantragen solltest ist zu berücksichtigen, dass du für die Zeit nach der Geburt keine doppelten Leistungen erwarten kannst. Diese Regelung entspricht der Mutterschutzregelung, die besagt, dass zum Schutz des Kindes und der Mutter eine Freistellung von 6 Wochen vor bis 8 Wochen nach der Geburt erwirkt werden kann.

URLAUBSSEMESTER:

Im Urlaubssemester erhältst du kein BAföG, bist jedoch durch das Bundessozialhilfegesetz finanziell abgesichert – siehe auch Betreuungsgeld.

Wichtig ist, dass du, wenn du vor hast Arbeitslosengeld II zu beantragen, eine unabhängige Beratung aufsuchen solltest, die den Antrag mit dir durchgeht und entsprechende Hilfestellung gibt. Hierzu kannst du dich an die Falz (Frankfurter Arbeitslosen Zentrum e.V. - <http://falz.dyndns.org/>) oder Verdi wenden.

Wichtig: Man muss sich selbstverständlich nicht wegen einer Schwangerschaft oder Pflege und Erziehung des Kindes beurlauben lassen. Macht man das nicht, kann man diese Gründe (Schwangerschaft, Pflege und Erziehung des Kindes) als Rechtfertigung für eine Weiterförderung über die Förderungshöchstdauer hinaus anführen.

Verlängerung der Förderungshöchstdauer:

- für die Schwangerschaft: 1 Semester

- bis zum 5. Lebensjahr: 1 Semester pro Lebensjahr

- für das 6. und 7. Lebensjahr: 1 Semester

- für das 8. – 10. Lebensjahr: 1 Semester

Wenn das Kind während des Grundstudiums geboren wird, kann eine Verschiebung des Leistungsnachweises um ein Semester erwirkt werden.

RÜCKZAHLUNG:

Kinder spielen auch bei der Rückzahlung von BAföG-Staatsdarlehen gem. § 18 BAföG eine Rolle. Wenn du dich bereits in der Rückzahlungsphase befindest (die 5 Jahre nach Ende der Förderungshöchstdauer beginnt), kannst du bei geringem Einkommen einen Freistellungsantrag nach § 18a BAföG stellen, der wie eine zinslose Stundung wirkt. Bei der Berechnung deines anrechenbaren Einkommens werden neben dem Grundfreibetrag von 1.070 für jedes Kind zusätzlich 485 Euro als Freibetrag abgezogen. Alleinstehende, die Kosten für Fremdbetreuung ihrer Kinder nachweisen, können die Ausgaben zusätzlich mit bis zu 175 Euro monatlich für das erste und je 85 Euro für jedes weitere Kind vom Anrechnungsbetrag absetzen.

3. MUTTERSCHAFTSGELD

Wie der Name schon sagt, handelt es sich hierbei um eine Zahlung, die nur Mütter in Anspruch nehmen können.

GESETZLICHE KRANKENKASSE

Studentinnen, die bei einer gesetzlichen Krankenkasse familienversichert und - wenn auch nur geringfügig – beschäftigt, oder mit Zustimmung der zuständigen Behörde gekündigt sind, können ab Beginn des Mutterschutzes beim Bundesversicherungsamt Mutterschaftsgeld von einmalig maximal 210 € erhalten.

Hinweis: Das Mutterschaftsgeld des Bundesversicherungsamtes ist nach dessen Angaben bzw. nach §3 Absatz 1, Satz 1 Bundeselterngeld nicht auf das Elterngeld anzurechnen.

Studentinnen, die selbst - freiwillig oder pflichtweise - gesetzlich krankenversichert sind, erhalten Mutterschaftsgeld auch bei geringfügiger Beschäftigung, z.B. als Minijob, von ihrer Krankenkasse. Die Beantragung und Auszahlung von maximal 13 Euro pro Tag erfolgt über die zuständige Krankenkasse.

PRIVATE KRANKENVERSICHERUNG

Für privat Versicherte zahlt das Bundesversicherungsamt ein einmaliges Mutterschaftsgeld in Höhe von derzeit maximal 210 €.

4. ELTERNGELD

können alle Studierenden beantragen. Es zählen die Lebensmonate und nicht die Kalendermonate - das Datum der Geburt ist demnach entscheidend!! Studierende können jedoch ohne weiteres noch bis zu 30 Stunden nebenher arbeiten - der Freibetrag liegt bei 300Euro. Das Studium ist davon nicht beeinträchtigt. Ein Urlaubssemester oder Teilzeitstudium nicht notwendig, sofern nicht gewünscht.

Berechnung

Zur Berechnung des Satzes werden die letzten 12 Kalendermonate herangezogen. Das bereinigte durchschnittliche Nettoeinkommen der letzten 12 Monate vor der Geburt sind hierfür ausschlaggebend, auch wenn du einige Monate kein Einkommen hattest, diese werden dann mit 0 Euro berechnet. Wenn du also Erwerbstätig warst, wird der Betrag anhand deines Einkommens berechnet. BAföG, Stipendien, Kapitalerträge oder Einkommen aus Vermietung etc. werden nicht angerechnet. Du erhältst einen Einkommensersatz von mindestens 67% des Nettoeinkommens, maximal 1800 Euro monatlich. Geringverdiener_innen mit einem Nettoeinkommen unter 1000 Euro erhalten 100% des wegfallenden Einkommens. Das Elterngeld beträgt mindestens 300 Euro, auch wenn kein Einkommen wegfällt. Familien mit mehreren kleinen Kindern können einen zusätzlichen Geschwisterbonus erhalten. Auch bei Mehrlingsgeburten erhöht sich das Elterngeld.

Dauer

Elterngeld kann in den ersten 14 Lebensmonaten des Kindes in Anspruch genommen werden. Ein Elternteil kann für mindestens zwei und höchstens 12 Monate Elterngeld in Anspruch nehmen. Die 14 Monate werden voll, wenn beide die Elternzeit in Anspruch nehmen. Alleinerziehende haben Anspruch auf volle 14 Monate. Wenn nur die Hälfte des Monatsbetrags ausgeschüttet wird, verdoppelt sich die Laufzeit.

Das Elterngeld wird bis zur Höhe des Mindestbetrags von 300 Euro nicht auf Sozialleistungen angerechnet. Elternzeit, unabhängig vom Elterngeld, kann bis zum 3. Lebensjahr des Kindes genommen werden. (siehe oben zu BAföG)

Ausländische Studierende

Wenn du aus einem EU Land kommst oder der Schweiz, dann hast du in der Regel den gleichen Anspruch auf Betreuungsgeld wie Menschen mit einem deutschen Pass, wenn du in Deutschland erwerbstätig bist oder wohnst. Menschen mit einem Pass aus einem anderen Land haben leider nur dann einen Anspruch, wenn ihr Aufenthalt in Deutschland nach der Art ihres Aufenthaltsstatus voraussichtlich dauerhaft ist.

Kein Elterngeld erhalten Eltern, die eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck ihrer Ausbildung oder in Verbindung mit einer zeitlich begrenzten Arbeitserlaubnis haben.

5. BETREUUNG

Die KiTas der Universität auf dem Riedberg und dem IG-Farben Campus haben eine spezielle Kooperation mit der Stadt, weshalb 75% der Plätze für Kinder von Mitarbeiter_innen sind und 25% der Plätze für Stadtteilkinder. Leider wohnen auf Grund der Mietpreise in den Stadtteilen Riedberg und Westend nicht gerade viele Studierende. Theoretisch könnten diese Plätze an Studierende vergeben werden, praktisch ist es jedoch kaum der Fall. Aber nachfragen kannst du ja, vielleicht hast du Glück.

Ansonsten solltest du dich einfach Direkt bei den Einrichtungen selbst bewerben. Hier kann ein nettes Bewerbungsschreiben – gerne auch mit Familienbild – Türen öffnen. Der Konkurrenzkampf ist hier besonders groß, vor allem wenn es um Grippe-Plätze geht.

Das Studentenwerk bietet auf dem Campus Riedberg, dem Campus IG-Farben (im RuW-Gebäude) und dem Campus Bockenheim (in der neuen Mensa) in den betreuten Kinderzimmern ein Backup System zur Stunden-Betreuung an.

Im AfE Turm findest du im ersten Stock einen von Studierenden selbstverwalteten Eltern-Kind-Raum. Dieser steht allen zur Verfügung.

6. BEURLAUBUNG

Beurlaubung auf Grund von Schwangerschaft oder Erziehungleistungen ist prinzipiell möglich. Das entsprechende Formular findest du im Studien-Service-Center oder auf der Homepage der Universität. Die Antragsfristen sind der 30.04 für das Sommersemester und der 31.10. für das Wintersemester. Im Krankheitsfall oder

bei Komplikationen in der Schwangerschaft ist dies auch während des Semesters möglich.

7. TEILZEITSTUDIUM

Die Erziehung eines Kindes nimmt viel Zeit in Anspruch und wird deshalb als Grund für ein Teilzeitstudium anerkannt, sofern in der jeweiligen Studienordnung nicht ausdrücklich drin steht, dass es nicht möglich ist. Du solltest dich jedoch an deinem Fachbereich hierzu beraten lassen, da das Teilzeitstudium in den einzelnen Fachrichtungen unterschiedlich geregelt wird.

VIII. INTERNATIONALE STUDIERENDE

Während der ersten Wochen in Deutschland hast du viel zu erledigen: Du musst dich an deinem neuen Wohnsitz anmelden und dein Visum in eine Aufenthaltserlaubnis umwandeln. Außerdem musst du eine Krankenversicherung abschließen.

Studierende aus der Europäischen Union, dem Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz brauchen keine Aufenthaltserlaubnis. Aber auch sie müssen nachweisen, dass sie krankenversichert sind und ihr Studium finanzieren können. Für die Aufenthaltserlaubnis benötigst du die Immatrikulationsbescheinigung der Hochschule, die Anmeldung bei der Meldebehörde, den Finanzierungsnachweis und eine gültige Krankenversicherung.

Eine Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken wird für jeweils zwei Jahre ausgestellt und muss immer vor Ablauf dieser Frist verlängert werden. Die Verlängerung wird vom ordnungsgemäßen Verlauf des Studiums abhängig gemacht, d.h. davon, ob du Prüfungen ablegst und Scheine erwirbst. So wird jeweils geprüft, ob du dein Studium in einer angemessenen Zeit abschließen kannst. International Office

1. FINANZIERUNG MIT ARBEITSERLAUBNIS

Für EU-Bürger_innen gelten die gleichen Regeln wie für Deutsche Staatsbürger_innen. Für Menschen mit einer Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigung nicht in Bezug auf das Studium gelten andere Bedingungen.

JOB BEN

Wenn du eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, um in Deutschland zu studieren, dann darfst du auch in einem gewissen Umfang ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit arbeiten. Die Erlaubnis hast du quasi mit der Aufenthaltserlaubnis.

Dabei handelt es sich um Nebentätigkeiten im Umfang von 120 ganzen oder 240 halben Tagen (richtet sich nach der Arbeitszeit der in Vollzeit beschäftigten Mitarbeiter_innen – vier oder fünf Stunden pro Tag) im Jahr. Das muss sowohl von dir als auch von deinem/deiner Arbeitgeber_in dokumentiert werden.

Neben den 120 zustimmungsfreien Tagen kannst du auch als wissenschaftliche und studentische Hilfskraft zustimmungsfrei und vor allem ohne zeitliche Begrenzung arbeiten. Das gilt auch für Beschäftigungen, die sich auf hochschulbezogene Tätigkeiten im fachlichen Zusammenhang mit dem Studium in hochschulnahen Organisationen (zum Beispiel Studentenwerk) beschränkt. Allerdings musst du die Ausländerbehörde involvieren, da sie im Einzelfall entscheidet, ob und inwieweit es sich um eine studentische oder wissenschaftliche Hilfstätigkeit handelt.

PRAKTIKA

Für Pflichtpraktika, die vorgeschriebener Bestandteil des Studiums sind, oder zur Erreichung des Ausbildungsziels erforderlich sind, brauchst du keine Zustimmung. Das gilt auch, wenn diese Praktika vergütet werden. Deine 120 Tage sind davon

nicht betroffen.

Freiwillige Praktika sind entweder im Rahmen der 120 volle-Tage-Regelung oder 240 halbe- Tage-Regelung abzuleisten, oder du musst dir eine Zustimmung bei der Ausländerbehörde und der Agentur für Arbeit holen. Auch wenn du ein unentgeltliches Praktikum machst, muss die Ausländerbehörde zustimmen.

ZUSTIMMUNGSPFLICHTIGE TÄTIGKEITEN

Wenn du mehr als 120 volle Tage oder 240 halbe Tage arbeiten möchtest, muss das über die Ausländerbehörde und die Agentur für Arbeit vorher abgesegnet werden. Das kann jedoch nur als Teilzeitbeschäftigung zugelassen werden und darf den auf das Studium beschränkten Aufenthaltswitzweck nicht verändern, oder das Erreichen deines Abschlusses nicht wesentlich erschweren oder verlängern. Das wird im Einzelfall entschieden und du solltest deine besonderen Bedingungen geltend machen. Dabei sind auch die besonderen Schwierigkeiten zu berücksichtigen, die internationale Studierende mit Aufnahme und Durchführung des Studiums haben. Deine Hochschule muss in diesem Zusammenhang bestätigen, dass einem erfolgreichen Abschluss nichts im Wege steht.

2. ANSPRECHPARTNER_INNEN AN DER UNI

INTERNATIONAL OFFICE

Goethe-Universität
(Juridicum)
Senckenberganlage 31/9. Stock
60325 Frankfurt

Tel.: +49-69-798-79 80
international@uni-frankfurt.de

Vertretungen und andere Hilfestellungen

WELLCOMEPROJEKT

Das WellComeProjekt ist ein Patenschafts- bzw. akademisch-sozial-kulturelles Integrationsprogramm für ausländische Studierende in der ersten Studienphase an der Goethe-Universität in Frankfurt am Main.

Denn gerade in der Anfangszeit ist es schwierig für alle, die aus einer anderen Kultur kommen und vielleicht noch nicht so gut Deutsch sprechen.

Um den Einstieg in das Studium und die neue Umgebung zu erleichtern, übernehmen Studierende der Universität Frankfurt eine individuelle Partnerschaft für internationale Studierende.

So bekommen Sie nicht nur erste Hilfestellungen, sondern pflegen auch den Kultur-, Sprach- und Erfahrungsaustausch.

Informationen zum WellCome-Projekt: www.welcomeprojekt.de

BAS

Der Bundesverband ausländischer Studierender - BAS e.V. vertritt die Interessen der ausländischen und staatenlosen Studierenden in Deutschland. Außerdem tritt er für die Chancenverbesserung von Studierenden mit Migrationshintergrund ein. Der BAS ist die bundesweite Vereinigung der AusländerInnen- und Internationalismusreferate der Allgemeinen Studierenden Ausschüsse, StudentInnenräte und anderer Studierendenvertretungen an den deutschen Hochschulen. Weiterhin sind Verbände und Vereine ausländischer Studierender Mitglied im BAS.

3. STIPENDIEN

FRIEDRICH – EBERT - STIFTUNG

Förderung: alle Fachrichtungen und Promotionen, außer im Bereich Medizin. iel-gruppe:; ausländische, deutsche Studierende und MigrantInnen . Selbstbewerbung und kein Bewerbungsfrist.

Kontakt:
Abteilungssekretariat:
Tel. 0228/ 883- 649
Regina Capellmann

Adresse:
Friedrich-Ebert-Stiftung
Abteilung Studienförderung
Godesberger Allee 149
53175 Bonn
<http://www.fes.de>

KONRAD- ADENAUER- STIFTUNG

Förderung: alle Fachrichtungen und Promotionen.
Zielgruppe: ausländische, deutsche Studierende und MigrantInnen. Selbstbewerbung bis Ende Juli 2008.

Kontakt:
Martina Nabsdyjak
Konrad-Adenauer-Stiftung e.V.
Sekretärin/Sachbearbeiterin
Tel. +49 2241 246-2321
Fax +49 2241 246-2573
Martina.Nabsdyjak@kas.de Diese E-Mail-Adresse ist gegen Spam Bots geschützt, Sie müssen JavaScript aktivieren, damit Sie es sehen können
Diese E-Mail Adresse ist gegen Spam Bots geschützt, Sie müssen Javascript aktivieren, damit Sie sie sehen können

Adresse:
Ausländerförderung -
Postfach 1420
53732 Sankt Augustin
Deutschland
www.kas.de

FRIEDRICH- NAUMANN- STIFTUNG

Förderung: alle Fachrichtungen und Promotionen außer im Bereich Human- und Zahnmedizin,
Postdoktorandenprogramme, Aufbaustudiengänge und Promotionen in der Schlussphase sowie ausländische Graduierte im Ausland.
Zielgruppe: ausländische, deutsche Studierende und MigrantInnen. Selbstbewerbung.

Kontakt: Dr. Petra Weckel
Leiterin der Begabtenförderung
Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit
Begabtenförderung
Karl-Marx-Str. 2
14482 Potsdam

Für Fragen zur Bewerbung wenden Sie sich bitte an Mohammad Shahpari
E-Mail: begabtenfoerderung@fnst-freiheit.org Diese E-Mail-Adresse ist gegen Spam Bots geschützt, Sie müssen JavaScript aktivieren, damit Sie es sehen können
Diese E-Mail Adresse ist gegen Spam Bots geschützt, Sie müssen Javascript aktivieren, damit Sie sie sehen können
Tel.: 0331.7019 349
Fax: 0331.7019 222
<http://www.fnst-freiheit.org>

HEINRICH- BÖLL- STIFTUNG

Förderung: alle Fachrichtungen und Promotionen im Bereich Sozial- und Geisteswissenschaften, Kunst- und Kulturwissenschaften, Wirtschaftswissenschaften, Rechtswissenschaften
Zielgruppe: MigrantInnen, Frauen, ausländische und deutsche Studierende
Bewerbungsfrist: 1. März / 1. September, d.h. zweimal jährlich. Selbstbewerbung.

Kontakt:
Bärbel Karger
Tel. 030 / 28534-400
studienwerk@boell.de Diese E-Mail-Adresse ist gegen Spam Bots geschützt, Sie müssen JavaScript aktivieren, damit Sie es sehen können
Diese E-Mail Adresse ist gegen Spam Bots geschützt, Sie müssen Javascript aktivieren, damit Sie sie sehen

können
<http://www.boell.de/studienwerk>

Adresse:
Heinrich-Böll-Stiftung
Studienwerk
Rosenthaler Straße 40/41
10178 Berlin

ROSA- LUXEMBURG- STIFTUNG

Förderung: alle Fachrichtungen und Promotionen
Zielgruppe: MigrantInnen, deutsche und ausländische Studierende. Selbstbewerbung.
Bewerbungsfrist: 31. Oktober für Förderbeginn 01. April des darauf folgenden Jahres
30. April für Förderbeginn 01. Oktober desselben Jahres

Kontakt:
Tel.: 030-44310-138
Email: studienwerk@rosalux.de Diese E-Mail-Adresse ist gegen Spam Bots geschützt, Sie müssen JavaScript aktivieren, damit Sie es sehen können
Diese E-Mail Adresse ist gegen Spam Bots geschützt, Sie müssen Javascript aktivieren, damit Sie sie sehen können
www.rosalux.de

Adresse:
Rosa Luxemburg Stiftung
Studienwerk
Franz-Mehring-Platz 1
10243 Berlin
Tel. + 49 (0)30 44 31 02 23
Fax: + 49 (0)30 44 31 01 88

OTTO-BENNEKE - STIFTUNG

Förderung: alle Fachrichtungen, Studienkollegs und Promotionen
Zielgruppe: MigrantInnen, SpätaussiedlerInnen, Asylberechtigte, jüdische ImmigrantInnen

Adresse:
Kennedyallee 105 - 107
53175 Bonn

Kontakt:
Tel.: 0228/81 63-0

Fax: 0228/81 63-400

e-mail: post@obs-ev.de Diese E-Mail-Adresse ist gegen Spam Bots geschützt, Sie müssen JavaScript aktivieren, damit Sie es sehen können

Diese E-Mail Adresse ist gegen Spam Bots geschützt, Sie müssen Javascript aktivieren, damit Sie sie sehen können www.obs-ev.de

STIFTUNG DES DEUTSCHEN VOLKES

Förderung: alle Fachrichtungen auch im Bereich Kunst und Musik und Promotionen
Zielgruppe: Deutsche und ausländische Studierende, die ihre Hochschulzugangsberechtigung in BRD erlangt haben und an einer deutschen Hochschule eingeschrieben sind.

Selbstbewerbung ist nicht möglich.

Adresse:

Geschäftsstelle

Studienstiftung des deutschen Volkes, Ahrstraße 4153175 Bonn

Kontakt:

Telefon: 0228 82096-0

Telefax: 0228 82096-103

[info\(at\)studienstiftung.de](mailto:info(at)studienstiftung.de)

www.studienstiftung.de

4. KOSTEN DES STUDIENAUFENTHALTS IN DEUTSCHLAND

LEBENSHALTUNGSKOSTEN

Studierende geben in Frankfurt ca. 800 Euro im Monat für Lebenshaltungskosten aus.

Die Lebenshaltungskosten umfassen folgende Ausgaben:

Miete (inkl. Nebenkosten): ca. 350 Euro

Ernährung: ca. 147 Euro*

Kleidung: ca. 50 Euro*

Krankenversicherung: ca. 77 Euro

Telefon/Internet/Rundfunk-TV-Gebühren: ca. 43 Euro*

Arbeitsmaterialien/Lernmittel (Bücher etc.): ca. 35 Euro*

Die monatlichen Ausgaben für Freizeitaktivitäten (Kultur, Sport, Ausgehen etc.) liegen bei ca. 62 Euro.

*(Quelle: 18. Sozialerhebung, 2007)